



GERSTUNGEN
FREISTAAT THÜRINGEN · WARTBURGKREIS

NEUE Werra-Zeitung

AMTSBLATT der Einheitsgemeinde Gerstungen

Gerstungen mit Untersuhl | Lauchröden | Oberellen

Unterellen | Neustädt | Sallmannshausen

Marksuhl | Wolfsburg-Unkeroda | Förtha

Eckardtshausen | Lindigshof | Burkhardtroda

WWW.GERSTUNGEN.DE

Jahrgang 34 | NUMMER 8 | Donnerstag, den 30. April 2026



Das **Feuerwehr-
gebäude in
Wolfsburg-Unkeroda**
öffnet am 1. Mai ab 11 Uhr
für die Bevölkerung – mit
Übergabe, Einsegnung,
Führungen und
Technikschau.

Kommunale Bauprojekte werden feierlich eingeweiht



Der **Witzlebener Hof**
folgt am 9. Mai ab 10 Uhr
zur Einweihung im
Rahmen des **Tags der
Städtebauförderung**.

**Tag der
Städtebauförderung**
9. Mai 2026



NEUIGKEITEN VOM BÜRGERMEISTER

Musikalischer Auftakt mit dem Polizeimusikorchester in die Museumssaison 2026

Am 1. Mai startet das Werratalmuseum Gerstungen in die neue Saison. Zum Auftakt wird die Sonderausstellung „**Polizei in Thüringen - Rückblick einer Region**“ feierlich vorgestellt.

Den musikalischen Beginn gestaltet das großartige **Polizeiorchester Thüringen**, bevor Bürgermeister Daniel Steffan, Ortsteilbürgermeister Mathias Richter und Museumsleiterin Katharina Dötterl in das Thema einführen.

Anschließend wird eine erste Führung angeboten.

Zum Ausklang lädt das Museum zu **Kaffee und Kuchen** ein. Ein schöner Start in die Museumssaison und eine Gelegenheit, regionale Geschichte neu zu entdecken.

Polizei *in Thüringen*

**AUSSTELLUNGSERÖFFNUNG
IM WERRATALMUSEUM GERSTUNGEN**

1. Mai 2026

*Platzkonzert des
Polizeiorchesters Thüringen*



14 Uhr

**AUF DEM SCHLOSSHOF
GERSTUNGEN**



Einladung zum Tag der Städtebauförderung 2026 in Gerstungen

Tag der Städtebauförderung in Gerstungen

mit

*Einweihung des
Witzlebener Hofes*

9. Mai 2026

ab 10 Uhr

mit Führungen durch das Sanierungsgebiet
Gerstungen, Ausstellung,
gastronomischer Versorgung



Tag der
Städtebauförderung
2026
von Bund, Ländern und
Gemeinden

Gerstungen verabschiedet ausgeglichenen Haushaltsplan 2026 - Investitionen auf Rekordniveau

Die Gemeinde Gerstungen hat ihren Haushaltsplan für das Jahr 2026 erfolgreich aufgestellt. In der Gemeinderatssitzung am 29. Januar 2026 sowie in weiteren Beratungen konnte ein breiter Konsens über den Haushaltsausgleich für 2026 und die Folgejahre erzielt werden. Der Haushalt ist in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen und umfasst im **Verwaltungshaushalt 17,4 Mio. Euro** sowie im **Vermögenshaushalt 11,6 Mio. Euro**.

Die Finanzlage der Gemeinde Gerstungen ist aktuell solide, die dauernde Leistungsfähigkeit ist im gesamten Finanzplanungszeitraum gesichert.

Laufende Einnahmen

Die wichtigsten Einnahmequellen im Verwaltungshaushalt sind der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (4,03 Mio. Euro), die Gewerbesteuer (3,28 Mio. Euro) sowie die Schlüsselzuweisungen (2,76 Mio. Euro). Auf der Ausgabenseite dominieren Personalkosten (5,34 Mio. Euro) und die Kreisumlage (3,55 Mio. Euro).

Der Verwaltungshaushalt erwirtschaftet 2026 eine **freie Spitze von 992.500 Euro**, womit die gesetzlichen Vorgaben zur Dauernden Leistungsfähigkeit deutlich erfüllt werden.

Zur Sicherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit in den Folgejahren ist neben der Ausschöpfung von Einsparungspotenzialen auch die Optimierung der Einnahmenbeschaffung geboten. Hierbei muss allerdings ein verträgliches Maß gefunden werden. Einsparungen sind nur insoweit möglich, als die Aufgabenerfüllung der Gemeinde weiterhin gesichert ist. Gebühren, Steuern, Entgelte und Beiträge sollten nur in einem vertretbaren Maß angehoben werden.

Demografischer Wandel zwingt zu strukturellen Anpassungen in der Kinderbetreuung

Die Bevölkerungsentwicklung stellt die Gemeinde vor Herausforderungen:

- Rückgang der Geburten von 81 (2019) auf 36 (2025)
- sinkende Kita-Auslastung
- steigende Zuschüsse zur Kinderbetreuung

Die rückläufigen Geburtenzahlen und sinkenden Kita-Belegungen stellen die Gemeinde vor große Herausforderungen. Nach der Schließung zweier Kindertagesstätten im Jahr 2025 arbeitet die neue Arbeitsgruppe „Kiga-Netz Gerstungen 2040“ an einem langfristigen Konzept für ein zukunftsfähiges Betreuungsangebot. Entscheidungen werden in der ersten Jahreshälfte 2026 erwartet.



Große Investitionsprojekte prägen das Jahr 2026

Bis zum Jahr 2029 sind Investitionen in Höhe von 39,2 Mio. € geplant, denen Einnahmen in Höhe von 31,7 Mio. € gegenüberstehen.

Die Gemeinde setzt hierbei klare Schwerpunkte in Infrastruktur, Gewerbeentwicklung und Daseinsvorsorge. Allein 2026 sind Investitionen von über 10 Mio. Euro vorgesehen.

Zentrale Projekte sind unter anderem:

- **Gewerbegebiet „Oberhalb der Bahn“** - größtes Zukunftsprojekt der Gemeinde (7,4 Mio. Euro Investitionen in 2026)
- **Brückenabriss über ICE-Strecke und L 1021** (1,2 Mio. Euro)
- **Multifunktionsgebäude Wolfsburg-Unkeroda** - Fertigstellung 2026
- **Straßen- und Entwässerungsmaßnahmen** in mehreren Ortsteilen
- **Kirchensanierung Eckardtshausen**
- **Investitionen in Kitas**
- **Flächennutzungsplan**
- **Maßnahmen der Dorferneuerung in Oberellen und Unterellen**

Die Errichtung des Gewerbegebietes „Oberhalb der Bahn“ ist für die Gesamtentwicklung und Einnahmensicherung der Gemeinde von enormer Relevanz.



„Spatenstich“ im Gewerbegebiet „Oberhalb der Bahn“ vom Juni 2025

Schuldenabbau setzt sich fort

Für 2026 ist **keine Kreditaufnahme** geplant. Der Schuldenstand des gemeindlichen Haushaltes sinkt weiter - von 2,75 Mio. Euro (2026) auf voraussichtlich 2,18 Mio. Euro.

Ende 2025 wurde das Kommunale Investitionsprogramm 2026-2029 von der Landesregierung beschlossen. Gemessen an ihrer Einwohnerzahl erhält die Gemeinde Gerstungen ein Kreditkontingent in Höhe von 2.351.836 €. Zins und Tilgung der Investitionskredite werden vom Land übernommen. Durch die nunmehr zur Verfügung stehenden Mittel können bereits geplante Investitionen gesichert und notwendige zusätzliche Maßnahmen ermöglicht werden.

Herausforderungen und Ausblick

Die größten Risiken und Aufgaben:

- Steigende Kosten bei gleichzeitig schwankenden Steuereinnahmen
 - Demografischer Wandel
 - Sicherung der Kinderbetreuung
 - Gebührenentwicklung im Bereich Wasser/Abwasser
 - Hoher Investitionsbedarf bei Straßen, Brücken und Entwässerung
 - Sicherung der Schulstandorte und Wohnraumentwicklung
- Trotz steigender Kosten und schwankender Gewerbesteuerentnahmen sieht sich die Gemeinde aktuell finanziell gut aufgestellt. Die kommenden Jahre stehen im Zeichen großer Infrastrukturprojekte, struktureller Anpassungen und der Sicherung der kommunalen Leistungsfähigkeit.

Anne-Kathrin Wagner
Kämmerin



Stellungnahme der Gemeindeverwaltung Gerstungen zur Berichterstattung in der Regionalpresse vom 11. April 2026

In dieser Berichterstattung wurden zum Neubau des Multifunktionsgebäudes in Wolfsburg-Unkeroda mehrere Sachverhalte irrig dargestellt. Hier sehen wir einen wirren Mix aus Zahlen, Zitaten und Meinungen, welcher möglicherweise das Ziel verfolgt, die politische Gemeinde Gerstungen, die Verwaltung sowie die politischen Gremien in ein schiefes Licht zu rücken und letztlich das Vertrauen in diese zu untergraben.

Im Folgenden erhalten Sie eine vollständige und korrekte Projektdarstellung zum Neubau des Multifunktionsgebäudes im Ortsteil Wolfsburg-Unkeroda:



Das neue Multifunktionsgebäude in Wolfsburg-Unkeroda – hier hat künftig die örtliche Feuerwehr ihren neuen Standort. Am 30. April findet die offizielle Einweihungsfeier und am 1. Mai ein Tag der offenen Tür statt.

Foto: Holger Fuß

1. Förderprogramm Dorferneuerung

Für den Neubau wurden bei der Fördergeldstelle rund 2,15 Mio. Euro für 18 Baulose sowie acht Architektur- und Ingenieurbüros abgerechnet. Die Gemeinde erhielt hierfür fast 1,2 Mio. Euro Förderung. Für Abriss, Herrichtung und Hangsicherung wurden knapp 700.000 Euro beantragt, wovon ca. 410.000 Euro gefördert wurden. **Wichtig:** Mit dem Abriss der Gewerbebrache wurde zusätzlich ein städtebaulicher Missstand beseitigt, was das Ortsbild von Wolfsburg-Unkeroda aufwertet.

Die im Pressebericht erwähnte Behauptung, andere Vorhaben seien gestrichen worden, ist falsch. Der Förderzeitraum im Rahmen der Dorferneuerung lief bis Ende 2025. Es gab lediglich eine einmalige Mittelverschiebung, die der Gemeinderat am 10. September 2024 einstimmig beschlossen hat. Diese zusätzlichen Mittel wurden zu 65 % gefördert. Es wurden dabei keine anderen Bauvorhaben gekürzt noch gestrichen.

2. Die Entscheidung zum Standort Förthaer Straße

Der Schreiber stellt den neuen Standort als ungünstig dar und verweist auf den ursprünglich geplanten Standort am alten Schwimmbad.

Die Gemeinde stellt klar:

- Die Zufahrt zum alten Schwimmbad liegt in einem Kurvenbereich und ist unübersichtlicher.
- Die Fläche dort betrug maximal 1.200 m²; Parkplätze wären nicht möglich gewesen. Am neuen Standort stehen über 2.100 m² zur Verfügung.
- Am alten Standort hätten Gewässerrandstreifen von mindestens fünf Metern und ein teilweise vorhandenes Überschwemmungsgebiet Einschränkungen verursacht.
- Das Bodengutachten (02/2020) bewertet den alten Standort als „bedingt geeignet“ und weist auf kostenintensive Entsorgung und setzungsempfindlichen Baugrund hin.
- Der Baugrund am neuen Standort war sehr gut - belegt durch Gutachten.

Zudem war die Gemeinde verpflichtet, die Pflichtaufgabe Brandschutz in Wolfsburg-Unkeroda abzusichern. Isochronenberechnungen (wie schnell erreicht theoretisch die Wehr den Einsatzort) zeigen, dass die FFW Förtha die Ortslage Eckardtshausen nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Zeiten erreichen kann. Der Standort Wolfsburg-Unkeroda war daher zwingend notwendig.

3. Entwicklung der Kosten

Der Schreiber spricht von „aus dem Ruder gelaufenen Kosten“.

Richtig ist:

- Eine Kostensteigerung von 10 % innerhalb von drei Jahren im Realisierungszeitraum gegenüber den geplanten 2,6 Mio. Euro ist in Zeiten massiver Preissteigerungen (bspw. für Baumaterial) ein vergleichsweise niedriger Wert im Hochbau.
- Die Kosten ergeben sich aus gesetzlichen Vorgaben für Feuerwehrgebäude, Mannschaftsstärke und Fahrzeuggrößen.
- Die Risikoanalyse und Feuerwehrbedarfsplanung (09/2020) sah zwei Stellplätze zwingend vor.
- Das Projekt wurde fristgerecht beim Zuwendungsgeber beantragt und im November 2025 vollständig abgerechnet.

4. Einbindung des Gemeinderates

Der Schreiber berichtet von internen Konflikten und mangelnder Transparenz.

Die Gemeindeverwaltung stellt klar:

- Seit 2021 ist die Feuerwehrplanung Bestandteil des Haushalts.
- Alle Schritte wurden im Gemeinderat intensiv beraten und beschlossen.
- Die Mittelverschiebung 2024 wurde **einstimmig** beschlossen.
- Anderer gemeindliche Investitions-Projekte wurden dadurch nicht berührt.

5. Feuerwehrbedarfsplan und Sicherstellung der Einsatzzeiten

Der Schreiber behauptet, der Brandschutzbedarfsplan sei angepasst worden und habe den Wegfall von Wehren vorgesehen.

Die Gemeindeverwaltung stellt richtig:

- Der Risiko- und Feuerwehrbedarfsplan wurde erstmals durch einen unabhängigen Gutachter erstellt.
- Er hatte nie die Schließung von Wehren zum Ziel.
- Er identifiziert lediglich technisch notwendige Standorte für Förderfähigkeit.
- Die Absicherung von Eckardtshausen, Wilhelmsthal und umliegenden Waldflächen erforderte den Standort Wolfsburg-



Unkeroda. Förtha als benachbarte Wehr liegt zu weit entfernt, um die Einsatzzeiten einzuhalten.

Zu den Stellplätzen:

- Der Bedarfsplan fordert zwei Stellplätze.
- Weniger Stellplätze wären nicht förderfähig gewesen und hätten die Zukunftsfähigkeit gefährdet.

6. Abschluss der Baumaßnahmen und Beseitigung von Mängeln

Der Schreiber berichtet, das Gebäude sei nicht abgenommen worden.

Die Gemeindeverwaltung stellt richtig:

- Die Abnahme der Außenanlagen erfolgte am 18.11.2025.
- Das Gesamtvorhaben wurde Ende November 2025 vollständig abgerechnet.
- Alle späteren Arbeiten waren reguläre Mängelbeseitigungen ohne Mehrkosten für die Gemeinde.
- Die Mängel sind dokumentiert und werden durch die Bau-firma abgearbeitet.

7. Auswirkungen auf Nachbargrundstücke und Beweisführung

Der Schreiber berichtet über Schäden am Haus eines Nachbarn und einen laufenden Streit.

Die Gemeindeverwaltung stellt richtig:

- Das Grundstück des Nachbarn liegt auf einem angeschütteten Plateau mit steilem Hang.
- Die Gemeinde führte vorsorglich eine schonende Hangsicherung mittels überschnittener Bohrpfahlwand durch. Damit ergibt sich ein erheblicher Vorteil für alle Anwohner.
- Die Beweissicherung erfolgte zu Beginn, während und nach Abschluss der Maßnahme.
- Bisher gibt es keine Hinweise auf gravierende Schäden; mögliche Schäden werden aktuell geprüft und behoben.
- Die beiden betreffenden Nachbarn haben der Hangsicherung schriftlich zugestimmt.
- Einen Streit sieht die Gemeinde nicht; es gab lediglich ein an-waltliches Schreiben mit einem Widerspruch gegen die Bau-genehmigung.

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, nun sind Sie korrekt und umfangreich über den Projektverlauf des Neubaus unseres Multi-funktionsgebäudes informiert. Wolfsburg-Unkeroda verfügt heute über alle notwendigen baulichen und technischen Rahmenbe-dingungen zum Erhalt des Feuerwehrstandortes. Darüber hinaus profitieren die Einwohner und Vereine von modernen und barriere-freien Räumlichkeiten in diesem Haus. Wir freuen uns auf eine freundliche und schöne Eröffnungsfeier am 1. Mai 2026 zusammen mit dem Ortsteilrat und der Wehr von Wolfsburg-Unkeroda.

Daniel Steffan
Bürgermeister



**Einwohnerversammlung
in Unterellen**

Hiermit laden wir alle Bürgerinnen und Bürger zu einer Einwohner-versammlung
im Ortsteil **Unterellen**
am Di., 12. Mai 2026,
um 18 Uhr
ins Dorfgemeinschaftshaus,
Pfarrgasse ein.

Daniel Steffan
Bürgermeister

Nächster Redaktionsschluss

Dienstag, den 5. Mai 2026 (12 Uhr)

Nächste Erscheinung

Freitag, 15. Mai 2026

Redaktion Amtsblatt, Tel. 036922-245-202
E-Mail: wz@gerstungen.de

AMTSBLATT DER EINHEITSGEMEINDE GERSTUNGEN

Herausgeber: Einheitsgemeinde Gerstungen

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau,
info@WITTICH-langwiesen.de, www.WITTICH.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0,

Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** der Bürgermeister **Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, erreichbar unter Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, E-Mail: info@WITTICH-langwiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Anke Neubert – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages.

Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die zzt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** 14-täglich, kostenlos an alle Haushalte im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Urheberrechtsinformation der Gemeinde Gerstungen: Durch den Akt der Weitergabe von Texten, Fotos und Grafiken an die Redaktion der Werra-Zeitung bestätigt der Einsender, dass er a) die Urheberrechte bzw. die Veröffentlichungsrechte der entsprechenden Abbildungen besitzt und b) das „Recht am eigenen Bild“ der abgebildeten Personen gewahrt bleibt und der Abdruck möglich ist.



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



AMTLICHER TEIL

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerstungen hat in seiner Sitzung am 26.02.2026 die Neufassung der Friedhofssatzung nebst Gebührensatzung beschlossen.

Diese treten zum 01.07.2026 in Kraft.

Mit den Satzungen werden einheitliche Regeln für alle Friedhöfe im Gemeindegebiet geschaffen, insbesondere zu Nutzungszeiten, Verlängerungsmöglichkeiten und Gebühren.

Bis zum Inkrafttreten gelten die bisherigen Regularien und Gebührensätze. Die bis zu diesem Zeitpunkt verliehenen Nutzungsrechte an Grabstätten mit den jeweiligen Laufzeiten bleiben bestehen.

Eine übersichtliche Zusammenfassung sowie die notwendigen Formulare sind in Kürze auf der Internetseite der Gemeinde abrufbar.

Friedhofssatzung der Gemeinde Gerstungen

Aufgrund § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 Nr. 1 und § 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) sowie § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 284) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gerstungen in seiner Sitzung vom 26.02.2026 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I.	Allgemeine Bestimmungen	- 3 -
	§ 1 Geltungsbereich	- 3 -
	§ 2 Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte	- 3 -
	§ 3 Schließung und Aufhebung	- 4 -
II.	Ordnungsvorschriften	- 4 -
	§ 4 Öffnungszeiten	- 4 -
	§ 5 Verhalten auf dem Friedhof	- 4 -
	§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof	- 5 -
III.	Bestattungsvorschriften	- 6 -
	§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit	- 6 -
	§ 8 Säрге und Urnen	- 7 -
	§ 9 Ruhezeit und Nutzungszeit	- 7 -
	§ 10 Totenruhe und Umbettungen	- 7 -
	§ 11 Trauerfeiern und Friedhofshallen	- 8 -
IV.	Grabstätten	- 9 -
	§ 12 Begriffserklärung	- 9 -
	§ 13 Nutzungsrechte und Verlängerungen an Grabstätten	- 9 -
	§ 14 Arten der Grabstätten	- 10 -
	§ 15 Reihengrabstätten	- 11 -
	§ 16 Wahlgrabstätten	- 12 -
	§ 17 Urnengemeinschaftsgrabstätten	- 12 -
	§ 18 Ehrengräber	- 13 -
V.	Gestaltung, Pflege und Einebnung von Grabstätten	- 13 -
	§ 19 Ausheben und Verfüllen der Gräber	- 13 -
	§ 20 Gestaltung der Grabstätten	- 14 -
	§ 21 Grabmale und bauliche Anlagen	- 14 -
	§ 22 Fundamentierung und Befestigung	- 15 -
	§ 23 Herrichtung einer Grabstätte	- 15 -
	§ 24 Unterhaltung und Beseitigung von Grabmalen und -ein- fassungen	- 17 -
	§ 25 Einebnung von Grabstätten	- 17 -
VI.	Schlussbestimmungen	- 18 -
	§ 26 Alte Rechte	- 18 -
	§ 27 Haftung	- 18 -

§ 28 Gebühren	- 18 -
§ 29 Ordnungswidrigkeiten	- 19 -
§ 30 Gleichstellungsklausel	- 20 -
§ 31 Inkrafttreten	- 20 -

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Gerstungen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof. Der Friedhof der Gemeinde Gerstungen besteht aus mehreren (räumlich getrennten) Teileinrichtungen, welche sich wie folgt gliedern:

- (1) Friedhof Burkhardtroda
- (2) Friedhof Eckardtshausen
- (3) Friedhof Förtha
- (4) Friedhof Gerstungen
- (5) Friedhof Lachröden
- (6) Friedhof Marksuhl
- (7) Friedhof Neustädt
- (8) Friedhof Sallmannshausen
- (9) Friedhof Unterellen
- (10) Friedhof Untersuhl
- (11) Friedhof Wolfsburg-Unkeroda

Die Teileinrichtungen werden im Folgenden als Ortsteilfriedhöfe bezeichnet.

§ 2

Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung und dem Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen,
 - a) die bei ihrem Ableben oder früher Einwohner der Gemeinde Gerstungen waren,
 - b) die ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem der in § 1 genannten Ortsteilfriedhöfe haben,
 - c) die innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden oder
 - d) deren Hinterbliebene (Nutzungsberechtigte der Grabstätte) zum Todeszeitpunkt der Person Einwohner der Gemeinde Gerstungen sind.

(3) Die Bestattung erfolgt in der Regel auf dem Ortsteilfriedhof, in dem die Person zuletzt ihren Wohnsitz hatte.

Etwas anderes gilt, wenn

- ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Ortsteilfriedhof besteht oder
- Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Ortsteilfriedhof bestattet sind oder
- die gewünschte Grabart auf dem betreffenden Ortsteilfriedhof nicht zur Verfügung steht.

Die Bestattung anderer Personen kann von der Friedhofsverwaltung genehmigt werden. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

§ 3

Schließung und Aufhebung

(1) Der Friedhof und Friedhofsteile können vom Friedhofsträger aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Aufhebung) werden.

(2) Durch die **Schließung** wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen, der Friedhof bleibt in Teilen oder in seiner Gesamtheit bestehen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines

weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt.

(3) Durch die **Aufhebung** geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten und in Wahlgrabstätten sowie in Urnengemeinschaftsgrabstätten mit namentlicher Benennung und bekannter Grablage Bestatteten werden, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie dem Nutzungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den aufgehobenen Ortsteilfriedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Die Ortsteilfriedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Das Betreten nach Sonnenuntergang sowie vor Sonnenaufgang ist nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofes oder eines Teiles aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals ist Folge zu leisten.

(2) Kinder unter 8 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung und Verantwortung eines Erwachsenen erlaubt.

(3) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs insbesondere:

- (a) das Befahren der Friedhofswege/-flächen mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu von der Friedhofsverwaltung erteilt ist. Ausgenommen vom Verbot sind Kinderwagen, Rollatoren, Rollstühle und andere zur Fortbewegung zwingend notwendige Hilfsmittel sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der Gewerbetreibenden.
- (b) Tiere mitzubringen, ausgenommen Behindertenbegleithunde,
- (c) Waren und Dienstleistungen aller Art anzubieten oder hierfür zu werben,
- (d) an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
- (e) ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten oder ohne vorherige Anzeige beim Friedhofsträger nach § 6 Abs. 1 gewerbsmäßig Film-, Video-, Foto- oder Tonaufnahmen zu erstellen,
- (f) abgesehen von genehmigten Trauerfeiern Musik- oder Gesangsdarbietungen zu erbringen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,
- (g) zu lärmern, zu spielen oder zu lagern,
- (h) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattung üblich sind sowie Informationschriften der Verwaltung,
- (i) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Rasenflächen und Gräber unberechtigt zu betreten,
- (j) Abraum, Abfälle und Grünschnitt jeglicher Art auf dem Friedhofsgelände zu belassen,
- (k) bei der Grabpflege Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden,
- (l) unberechtigt Blumen und Gegenstände von Gräbern oder der Friedhofsanlage zu entfernen,
- (m) Gegenstände jeglicher Art in den Schöpfbecken zu reinigen,

- (n) Wasser für den Verbrauch außerhalb des Friedhofes zu entnehmen,
- (o) Gegenstände, Friedhofszubehör und andere Materialien (Streugut) nach außerhalb des Friedhofs zu verbringen oder zu nutzen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 14 Tage vor Durchführung zu beantragen.

(5) Fundsachen sind bei der Gemeindeverwaltung abzugeben.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben jede gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher rechtzeitig anzuzeigen.

(2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende für die Ausführung seiner Tätigkeit die fachliche Eignung sowie einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für Ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige oder Berechtigungskarte ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten dürfen in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 16.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht oder nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen zum Verfahren über die einheitliche Stelle nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) i. V. m. den §§ 71 a bis 71 e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen. Gleichzeitig ist die Art der Beisetzung der Urne festzulegen.

(3) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.



(4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den/dem Angehörigen/Beauftragten und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehört, fest. Die Bestattungen erfolgen in der Regel an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(5) Die bei den Verstorbenen befindlichen Wertgegenstände sind (soweit sie nicht bei dem Toten verbleiben sollen) vor der Überführung zum Friedhof durch die Angehörigen oder Beauftragten zu entnehmen. Sollen Wertgegenstände mit beigelegt werden, hat der Einlieferer eine entsprechende Einverständniserklärung vorzulegen. Eine Haftung für solche Wertgegenstände ist in jedem Fall ausgeschlossen.

(6) Bei der Erdbestattung sind Säрге zu verwenden. Die zuständige Ordnungsbehörde kann im Einzelfall von der Sargpflicht nach § 23 Absatz 1 ThürBestG im Einvernehmen mit der unteren Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, soweit hierfür ein wichtiger Grund vorliegt und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Lechentücher müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.

§ 8

Säрге und Urnen

(1) Für Bestattungen von Leichen sind Säрге zu verwenden. Beisetzungen von Aschen sind in Urnen vorzunehmen.

(2) Säрге und ihre Ausstattung müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische und biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird. Bei Särgen muss die vollständige biologische Abbaubarkeit innerhalb der Ruhezeit möglich sein. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass ein Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(3) Die Säрге sollen höchstens 2,00 m lang, 0,60 m hoch und im Mittel 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Urnen und Schmuckurnen müssen aus einem biologisch abbaubaren Material gefertigt sein und sollen eine Höhe von 290 mm und einen Durchmesser von 225 mm nicht überschreiten. Ausnahmen bezüglich der Urnengröße sind bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

§ 9

Ruhezeit und Nutzungszeit

(1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 25, für Urnenbeisetzungen 15 Jahre.

(2) Die Nutzungszeit beträgt für Reihengrabstätten für Erdbestattungen 25 Jahre und für Urnenbeisetzungen 20 Jahre. Bei Wahlgrabstätten beträgt sie 25 Jahre.

(3) Verlängerungen können ausschließlich nach § 13 Abs. 7 erfolgen.

§ 10

Totenruhe und Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsgrabstätten sind nicht zulässig. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 23 Abs. 9 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/ Urnengemeinschaftsgrabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Aufwendungen/Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 11

Trauerfeiern und Friedhofshallen

(1) Trauerfeiern können in den Friedhofshallen, am Grab oder an einer von der Friedhofsverwaltung anzugebenden Stelle im Freien abgehalten werden. Der Termin sowie weitere Festlegungen erfolgen in Absprache mit der Friedhofsverwaltung.

(2) Trauerfeiern sollen eine Dauer von zwei Stunden (inklusive Vor- und Nachbereitungszeit) nicht überschreiten. Ausnahmen bedürfen einer Genehmigung.

(3) Der Transport der Säрге und Urnen unterliegt dem Bestatter oder der Friedhofsverwaltung.

(4) Gebinde und Ausschmückungen sind nach Beendigung der Trauerfeier durch den Nutzungsberechtigten aus der Trauerhalle zu entfernen.

(5) Friedhofshallen dienen der Aufnahme der Leiche bis zur Bestattung sowie der Durchführung von Trauerfeiern. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung bzw. in Begleitung des Friedhofspersonals betreten werden.

(6) Aufbahrungen in den Friedhofshallen für Zeiträume außerhalb der Trauerfeier bedürfen der Genehmigung und sind gebührenpflichtig.

(7) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während einer festgesetzten Zeit sehen. Die Säрге sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

(8) Die Aufbahrung in der Friedhofshalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(9) Die Säрге der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Friedhofshalle aufgestellt werden, sofern vorhanden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

IV. Grabstätten

§ 12

Begriffsbestimmung

(1) Unter einer Grabstätte versteht man einen für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehenen, genau bestimmten Teil des Ortsteilfriedhofsgrundstücks und dem darunterliegenden Erdreich. Eine Grabstätte kann mehrere Grabstellen (Gräber) umfassen.

(2) Ein Grab ist der Teil einer Grabstelle oder Grabstätte, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche oder - als Urnengrab - der Asche dient.

§ 13

Nutzungsrechte und Verlängerungen an Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Das Nutzungsrecht für eine Grabstätte muss bei der Friedhofsverwaltung beantragt werden und kann nur an eine natürliche Person vergeben werden.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf eine Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Antragsteller für das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte können Wünsche über die Lage der Grabstätte innerhalb der entsprechenden Friedhofsbereiche (Wahlgrab-Abteilung) mitteilen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte besteht nicht.

(5) Die Friedhofsverwaltung vergibt das Nutzungsrecht durch schriftlichen Bescheid bzw. bei Wahlgräbern zusätzlich durch eine Verleihungsurkunde. Darin wird die Lage der Grabstätte und die



Dauer der Nutzungszeit angegeben und sie dient dem Nachweis des Nutzungsrechtes.

(6) Der Vorauserwerb eines Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten ist auf allen Ortsteilfriedhöfen möglich. Der Vorauserwerb gilt für 5 Jahre, danach ist die Anrechtsoption erneut für 5 Jahre zu verlängern, ansonsten erlischt das Nutzungsrecht. Hierfür wird eine nicht rückzahlbare Gebühr nach der Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(7) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist grundsätzlich für alle Grabstätten möglich. Ausgenommen von dieser Regelung sind Urnengemeinschaftsgrabstätten gemäß § 17. Die Mindestverlängerung beträgt 5 Jahre und ist im Jahr vor Ablauf des alten Nutzungsrechtes zu beantragen. Für Reihengrabstätten ist die Verlängerung nur einmal für 5 Jahre möglich. Das Nutzungsrecht kann für Wahlgrabstätten beliebig oft in Fünfjahresschritten wiedererworben werden, soweit dem keine anderen Gründe entgegenstehen. Das Nutzungsrecht darf dabei nicht unterbrochen werden. Das Nutzungsrecht an Erddoppel- und Urnendoppelgrabstätten kann in Fünfjahresschritten verlängert werden, sofern die zweite Belegung noch nicht erfolgt ist.

(8) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird 3 Monate vorher durch öffentliche Bekanntmachung sowie nach Möglichkeit durch einen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.

(9) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen, der mit seinem Ableben wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht des verstorbenen Nutzungsberechtigten auf die Personen gemäß § 18 Abs. 1 ThürBestG in der jeweils geltenden Fassung mit deren Zustimmung über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der nach Jahren Älteste unter Ausschluss der Übrigen Nutzungsberechtigter.

Widerspricht ein nach der vorgenannten Reihenfolge Berufener dem Rechtsübergang, tritt die im Rang nachfolgende Person an seine Stelle.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine andere Person mit deren Zustimmung übertragen; es bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(11) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen soweit es ihm nicht nach Abs. 10 übertragen worden ist.

(12) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Reihen-/Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(13) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit (nur bei Voraberwerb), ansonsten grundsätzlich erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(14) Die Friedhofsverwaltung kann den Erwerb und die Verlängerung eines Nutzungsrechtes an bestimmten Grabstellen ablehnen, wenn wichtige Gründe, wie z.B. die Außerdienststellung oder die Neugestaltung des Friedhofes oder eines Teils davon, vorliegen.

(15) Eine Erstattung der Nutzungsgebühren bei vorzeitig zurückgegebenen Nutzungsrechten erfolgt nicht.

§ 14

Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten
 1. für Erdbestattungen als Einzelgrabstätte (Erdeinzelgrab) oder Doppelgrabstätte (Erddoppelgrab)
 2. für Urnenbeisetzungen (Urnenreihengräber) als Einzel- oder Doppelgrabstätte
- b) Wahlgrabstätten
 1. für Erdbestattungen als Erdeinzelwahlgrabstätte oder Erddoppelwahlgrabstätte
 2. für Urnenbeisetzungen als Urneneinzelwahlgrabstätte oder Urnendoppelwahlgrabstätte
- c) Urnengemeinschaftsgrabstätten

1. ohne namentliche Benennung und unbekannter Grablage (anonym)
 2. mit namentlicher Benennung und unbekannter Grablage (halbanonym)
 3. mit namentlicher Benennung und bekannter Grablage
- d) Kindergrabstätten
1. für Erdbestattungen als Einzelgrabstätte (Erdeinzelgrab) bis zu einer Sarggröße von 1,0 x 0,6 m
 2. für Urnenbeisetzungen (Urneneinzelgrab) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs
- e) Ehrengabstätten

(2) Doppelreihen- oder Doppelwahlgrabstätten bestehen aus Einzelgrabstätten, die als eine Grabstätte hergerichtet werden.

(3) Es werden nicht alle Grabarten auf allen Ortsteilfriedhöfen angeboten. Ein Anrecht auf eine bestimmte Grabart auf dem jeweiligen Ortsteilfriedhof besteht nicht. Alternativ kann eine bestimmte Grabart auf einem anderen Ortsteilfriedhof der Gemeinde gewählt werden.

§ 15

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 9) des zu Bestattenden zugeteilt werden.

(2) Über die Zuteilung wird eine Grabnummer vergeben. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nach § 13 Abs. 7 einmalig für fünf Jahre möglich.

(3) In jedem Erdeinzelgrab darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einem Erdeinzelgrab Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig Verstorbenen Geschwistern unter einem Jahr zu bestatten.

(4) In einem Erddoppelgrab können bis zu zwei Leichen bestattet werden.

(5) Zusätzlich können in einem Erdeinzelgrab eine Urne und in einem Erddoppelgrab bis zu zwei Urnen beigesetzt werden, soweit die Ruhezeit der Urne die Nutzungszeit (§ 9) der Grabstätte nicht überschreitet.

Die Fristen für die Beisetzung weiterer Urnen auf einem bestehenden Erddoppelgrab richten sich nach dem Zeitpunkt der Zweitbestattung. Deren Ruhezeit enden mit Ablauf der Nutzungszeit der Grabstätte.

(6) In jedem Urneneinzelgrab darf nur eine Urne beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig in einer Urneneinzelgrabstätte eine weitere Urne beizusetzen, soweit die Ruhefrist (§ 9) die Nutzungsdauer der Grabstätte nicht überschreitet. Die Beisetzung einer weiteren Urne in ein bestehendes Urneneinzelgrab ist nur dann zulässig, wenn durch die neue Urne eine Gesamtnutzungszeit von 25 Jahren (nach Verlängerung) nicht überschritten wird.

(7) In einem Urnendoppelgrab (zwei Grabstellen) dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Zusätzlich können jedoch in einer Urnendoppelgrabstätte bis zu zwei weitere Urnen beigesetzt werden, soweit die Ruhefrist (§ 9) die Nutzungsdauer der Grabstätte nicht überschreitet.

(8) Die Beisetzung weiterer Urnen in einer Kindergrabstätte ist grundsätzlich nicht möglich.

§ 16

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage in Absprache mit dem Nutzungsberechtigten (Erwerber) innerhalb der dafür vorgesehenen Areale festgelegt wird.

(2) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an der Wahlgrabstätte ist gemäß § 13 Abs. 7 auf Antrag mehrmals möglich. Die Mindestverlängerungszeit beträgt jeweils 5 Jahre und ist im Jahr vor Ablauf des Nutzungsrechtes zu beantragen. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht; das Nutzungsrecht darf nicht unterbrochen werden.

(3) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

(4) In einer Erddoppelwahlgrabstätte dürfen je Grabstelle eine Leiche bestattet und zusätzlich je eine Urne beigesetzt werden.



(5) Während der Nutzungszeit dürfen die weitere Bestattung einer Leiche bzw. die Beisetzung einer zusätzlichen Urne nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(6) In einer Urnendoppelwahlgrabstätte können je Grabstelle zwei Urnen beigesetzt werden. Die Beisetzung einer weiteren Urne ist nur zulässig, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

§ 17

Urnengemeinschaftsgrabstätten

(1) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Belegungsflächen des Friedhofs, in denen unter Verzicht auf Einzelgrabstätten eine bestimmte Anzahl von Urnen gemeinschaftlich besetzt werden; sie dienen nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der namentlichen oder namenlosen Beisetzung von Urnen.

(2) Urnengemeinschaftsgrabstätten werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung gestaltet und gepflegt, sie sind somit pflegefrei. Das Betreten der Grabstätten ist ausschließlich dem Friedhofspersonal und Beauftragten gestattet. Das Ablegen von Blumen, Grabschmuck und anderen Gegenständen darf grundsätzlich nur auf den von der Friedhofsverwaltung ausgewiesenen Flächen an den jeweiligen Gedenksteinen erfolgen soweit nichts anderes bestimmt ist. Blumenvasen, Grablichter, Pflanzschalen und Ähnliches sowie Anpflanzungen sind nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung kann unansehnlich gewordenen Blumen ohne Anspruch auf Schadensersatz entfernen.

(3) Anonyme Beisetzungen erfolgen durch den Friedhofsträger auf einer dafür bestimmten Belegungsfläche des Friedhofs, der mit Rasen eingesät wird, wobei die Urnenlage nicht erkenntlich ist. Die Beisetzung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung und findet ohne die Angehörigen statt.

(4) Urnengemeinschaftsgrabstätten mit namentlicher Benennung (halbanonyme Beisetzung), dienen der Beisetzung mit Namensnennung. Hierbei wird ein von der Friedhofsverwaltung gestelltes Namensschild mit Angabe von Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbejahr in der Reihenfolge der Beisetzungen an einem Gedenkstein befestigt. Die Reservierung eines bestimmten Befestigungsplatzes ist nicht möglich.

Die Beisetzung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung und findet ohne die Angehörigen statt. Die Lage der Urne in der Grabanlage wird nicht bekannt gegeben. Nach Ablauf der Nutzungszeit entfernt die Friedhofsverwaltung den Namensverweis.

(5) Urnengemeinschaftsgrabstätten mit namentlicher Benennung und bekannter Grablage dienen nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der namentlichen Beisetzung von Urnen in Gemeinschaftsgrabanlagen. Die Lage der Urne ist durch Auflegen einer von der Friedhofsverwaltung gestellten Grabplatte versehen mit Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbejahr bekannt. Die Belegung erfolgt der Reihe nach, die Wahl einer bestimmten Lage ist nicht möglich.

(6) Nach Ablauf der Nutzungszeit (§ 9 Abs. 2) entfernt die Friedhofsverwaltung die Grabplatte.

(7) Die Beisetzung von weiteren Urnen ist nicht möglich.

§ 18

Ehrengräber

Mit Ehrengrabstätten werden Verstorbene gewürdigt, die zu Lebzeiten hervorragende Leistungen in Bezug auf die Gemeinde erbracht oder sich durch ihr Lebenswerk um die Gemeinde verdient gemacht haben. Die Prüfung der Zuerkennung erfolgt auf Antrag. Über die Zuerkennung, Anlage und Unterhalt der Ehrengrabstätten entscheidet der Gemeinderat durch Beschluss.

V. Gestaltung, Pflege und Einebnung von Grabstätten

§ 19

Ausheben und Verfüllen der Gräber

(1) Die Gräber dürfen grundsätzlich nur von der Friedhofsverwaltung und ihren Beauftragten ausgehoben, geöffnet oder geschlossen werden. Das Ausheben und Verfüllen der Gräber kann dem Nutzungsberechtigten übertragen werden, wenn dieser sich hierzu eines Gewerbetreibenden (z. B. Bestattungsinstitut) bedient.

(2) Bei anonymen und halbanonymen Beisetzungen nimmt die Friedhofsverwaltung den Grabaushub und die Verfüllung vor.

(3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,9 m sowie bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,5 m.

(4) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch 0,4 m starke Erdwände getrennt sein.

(5) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

(6) Werden bei einer Wiederbelegung beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder Urnenreste gefunden, so werden diese sofort mind. 0,3 m unter der Sohle des neuen Grabes verlegt oder an einer dafür vorgesehenen Stelle auf dem Friedhof beerdigt.

§ 20

Gestaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen, seiner Gesamtlage und speziellen Charakteristik gewahrt werden.

(2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

(3) Das Aufstellen von Bänken und Sitzgelegenheiten durch Dritte ist grundsätzlich nicht zulässig. Begründete Ausnahmen bedürfen der Beantragung und der Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung. Andernfalls ist die entschädigungsfreie Entfernung möglich.

(4) Die durchschnittlichen Maße (Länge x Breite) gestalten sich grundsätzlich wie folgt:

(a) Einzelerdgrabstätte: 1,9 x 0,8 m

(b) Einzelurnengrabstätte: 1,0 x 0,6 m.

Auf den einzelnen Ortsteilfriedhöfen können sich historisch bedingt unterschiedliche Gestaltungsvarianten und Grababmessungen ergeben. Diese gehen den Maßen des Satzes 1 vor. Abweichungen sind mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

(5) Ausnahmen von der üblichen Gestaltung oder den Abmessungen der einzelnen Grabarten auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Andernfalls kann der Rückbau gefordert werden.

(6) Alle Reihen- und Wahlgrabstätten sind mit einer festen Grab-einfassung zu umranden. Die Einfassungen müssen sich an den Fluchten vorhandener Gräber orientieren.

(7) Die Urnenbeisetzung in Grabstätten nach § 14 Abs. 1 c erfolgt ohne Einfassung.

(8) Namensplatten mit Namen, Vorname, Geburts- und Sterbedatum an Stelen für halbanonyme Beisetzungen sowie für die Urnengemeinschaftsgrabstätten nach § 14 Abs. 1 c Nr. 3 in Wolfsburg-Unkeroda werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung gestellt und angebracht.

(9) Grababdeckungen dürfen nicht über die Grabstätte hinausragen.

§ 21

Grabmale und bauliche Anlagen

(1) Auf den Grabstätten dürfen zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet sowie sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Diese sollen sich in ihrer Gestaltung und Bearbeitung an die Umgebung anpassen. Die Würde des Friedhofs muss gewahrt bleiben.

(2) Die Höhe der Grabmale soll sich bei Reihengräbern an den Gräbern im gleichen Grabfeld orientieren. Die Doppelgrabstätten bestehen aus zwei Einzelgrabstätten inklusive der einzuhaltenden Abstandsflächen zwischen den einzelnen Grabstellen.

(3) Provisorische Grabanlagen können aus Holz gefertigt sein. Sie dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

(4) Die Errichtung und jegliche Veränderung eines Grabmals und der sonstigen baulichen Anlagen, wie Einfassungen und Grababdeckungen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Ausgenommen hiervon sind die Provisorien nach Abs. 3.

(5) Die Genehmigung ist grundsätzlich unter Vorlage von Zeichnungen zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der

Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind in besonderen Fällen Zeichnungen in größerem Maßstab vorzulegen oder Modelle beizubringen.

(6) Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen und einlagern. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren (Versteigerung). Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen. Ist der Berechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.

(7) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 22

Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen dauerhaft verkehrs- und standsicher sein. Die Grabmale sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks gemäß „Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versenken von Grabdenkmalern“ in der jeweils geltenden Fassung so zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder einsinken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Fundamentierung von Grababdeckungen ist nicht zulässig.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, jederzeit den Zustand der gesamten baulichen Anlage zu überprüfen. Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 23

Herrichtung einer Grabstätte

(1) Alle Urnengrabstätten sollen in der Regel innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung hergerichtet und dauernd in würdigem und verkehrssicherem Stand gehalten werden. Erdgrabstätten müssen spätestens nach 24 Monaten hergerichtet sein. Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Bepflanzung darf über die Grabstätte nicht hinausragen und eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten.

(3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen, soweit in dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist.

(4) Die Verpflichtungen enden mit der Einebnung der Grabstätte, die schriftlich bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen ist und deren Zustimmung vorliegen muss.

(5) Die Gestaltung der Friedhofsanlage insgesamt sowie die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten und der Urnengemeinschaftsgrabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Ein Nutzungsberechtigter hat keinen Anspruch auf das Beseitigen von Bäumen, Hecken und Pflanzen.

(7) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen

(8) Weiterhin unzulässig ist insbesondere:

- das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsiger Sträuchern
- das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, scharfkantigem Metall, Glas oder ähnlichem
- das Errichten von Rankgerüsten, Gittern und Pergolen.

Soweit es die Friedhofsverwaltung für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften im Einzelfall zulassen.

(9) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer Frist von 6 Wochen in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(10) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen sowie durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.

(11) Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung kostenpflichtig

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(12) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 9 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

§ 24

Unterhaltung und Beseitigung von Grabmalen und -einfassungen

(1) Der Nutzungsberechtigte ist für den dauerhaft verkehrssicheren Zustand der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen verantwortlich und für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Sicherheit der Grabstätte und seiner Anlagen verursacht wird.

(2) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung durch eine Druckprobe überprüft.

(3) Erscheint die Sicherheit des Grabmals nicht gewährleistet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr in Verzug kann die Friedhofsverwaltung Sicherungsmaßnahmen, wie das Umlegen von Steinen oder das Errichten von Absperrungen, treffen. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

(4) Wird der ordnungsgemäße Zustand des Grabmals innerhalb der schriftlich von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Frist nicht wiederhergestellt, so kann die Friedhofsverwaltung das Grab nach erneuter Aufforderung und frühestens nach Ablauf der Mindestruhefrist einebnen. Die Aufbewahrungspflicht der Grabmale und sonstiger baulichen Anlagen endet nach drei Monaten.

(5) Für die Durchführung der vorzeitigen Einebnung und die Aufbewahrung hat der Nutzungsberechtigte eine Gebühr nach der geltenden Gebührensatzung zu zahlen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 25

Einebnung von Grabstätten

(1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale und bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 21 Abs. 7 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen. Diese dürfen nicht entfernt oder verändert werden. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, diese künstlerisch oder historisch wertvollen Grabmale oder baulichen Anlagen für eine von ihr bemessene Zeit zu erhalten.



(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit muss der Nutzungsberechtigte den Willen zur Entfernung bei der Friedhofsverwaltung schriftlich anzeigen.

(3) Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen vollständig einschließlich der Fundamente durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Auf den Ablauf der Nutzungszeit ist durch öffentliche Bekanntmachung oder in anderer geeigneter Art hinzuweisen. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen dann entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechtes oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.

(4) Grabstätten können durch Selbsträumung, von der Friedhofsverwaltung oder durch ein vom Nutzungsberechtigten beauftragtes Unternehmen abgeräumt und eingeebnet werden. Die jeweils entstehenden Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Bei Geltendmachung von Eigentumsrechten an baulichen Anlagen ist eine Teilerstattung der Räumungsgebühren ausgeschlossen. Die Ausgrabung der Urnen erfolgt grundsätzlich durch die Friedhofsverwaltung.

(5) Eine Räumung durch die Friedhofsverwaltung erfolgt nur 2 Mal im Jahr im Rahmen einer Frühjahrs- und einer Herbsträumung. Die Antragstellung für die Frühjahrsräumung hat bis spätestens 15.03. eines jeden Jahres und für die Herbsträumung bis spätestens 15.10. eines jeden Jahres zu erfolgen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 26

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 9 Abs. 2 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 27

Haftung

Das Betreten der Ortsteilfriedhöfe und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen oder Schäden, die durch Sturm oder sonstige höhere Gewalt verursacht werden. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihres Personals. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt. Sie haftet nicht für Diebstahl.

§ 28

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Anlagen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils gültigen Friedhofsbührensatzung zu entrichten.

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

(1) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs.1 Satz 4 ThürKO nach dieser Bestimmung handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des aufsichtsbefugten Personals der Gemeinde nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
3. entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 3

- a. das Friedhofsgelände mit Fahrzeugen oder Sportgeräten ohne Erlaubnis befährt,
 - b. Tiere mitbringt ausgenommen Behindertenbegleithunde,
 - c. Waren und Dienstleistungen aller Art anbietet bzw. dafür wirbt,
 - d. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten ausführt,
 - e. ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten oder ohne vorherige Anzeige beim Friedhofsträger nach § 6 Abs. 1 gewerbsmäßig Film-, Video-, Foto- oder Tonaufnahmen erstellt,
 - f. abgesehen von genehmigten Trauerfeiern Musik- oder Gesangsdarbietungen erbringt oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar betreibt,
 - g. auf dem Friedhof lärmt, spielt oder lagert,
 - h. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattung üblich sind sowie Informationsschriften der Verwaltung,
 - i. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt sowie Rasenflächen und Gräber unberechtigt betritt,
 - j. Abraum, Abfälle und Grünschnitt jeglicher Art auf dem Friedhofsgelände belässt,
 - k. bei der Grabpflege Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel verwendet,
 - l. unberechtigt Blumen und Gegenstände von Gräbern oder der Friedhofsanlage entfernt,
 - m. Gegenstände jeglicher Art in den Schöpfbecken reinigt
 - n. Wasser für den Verbrauch außerhalb des Friedhofs entnimmt,
 - o. Gegenstände, Friedhofszubehör und andere Materialien (Streugut) nach außerhalb des Friedhofs verbringt oder nutzt.
4. entgegen § 5 Abs. 4 Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
 5. entgegen § 6 Abs. 1 eine gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung ausübt,
 6. entgegen § 10 Abs. 2 Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt,
 7. entgegen § 11 Abs. 5 die Friedhofshalle widerrechtlich betritt,
 8. entgegen § 19 Abs. 1 Gräber aushebt, öffnet oder verschließt,
 9. entgegen § 21 Abs. 4 Grabmale ohne Genehmigung errichtet oder verändert oder sonstige bauliche Anlagen ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert,
 10. entgegen § 25 Grabmale und bauliche Anlagen ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt,
 11. entgegen §§ 22 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
 12. entgegen § 23 Abs. 7 chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie jegliche Pestizide anwendet,
 13. entgegen § 23 Grabstätten bepflanzt oder vernachlässigt.

(3) Eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 kann gemäß § 19 Abs. 1 Satz 5 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 30

Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbeziehungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechtsformen.

§ 31

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Satzungen

- Friedhofssatzung der Gemeinde Gerstungen vom 14.12.2012 inkl. der 1. Änderung der Friedhofssatzung vom 08.01.2018



- Friedhofssatzung der Gemeinde Marksuhl vom 28.12.2005 inkl. der 1. Änderung der Friedhofssatzung vom 06.11.2009 und der 2. Änderung der Friedhofssatzung vom 08.11.2013
- Friedhofssatzung der Gemeinde Wolfsburg-Unkeroda vom 12.09.2006 inkl. der 1. Änderung der Friedhofssatzung vom 10.07.2007, der 2. Änderung der Friedhofssatzung vom 23.09.2008 und der 3. Änderung der Friedhofssatzung vom 13.11.2009

sowie alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Gerstungen, den 07.04.2026

Daniel Steffan
Bürgermeister

Siegel

Die Rechtsaufsichtsbehörde des Wartburgkreises hat mit Schreiben vom 02.04.2026, AZ: 15 097 G 350-91/26 (Le), die sofortige öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO zugelassen.

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Gerstungen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) in der jeweils geltenden Fassung und des § 28 der Friedhofssatzung der Gemeinde Gerstungen hat der Gemeinderat Gemeinde Gerstungen in seiner Sitzung vom 26.02.2026 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Gerstungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

- wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte beantragt hat oder
- wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschild haftet in jedem Falle auch

- der Antragsteller,
- diejenige Person, die sich der Gemeinde Gerstungen gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschild entsteht

- bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung und
- bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung.

(2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids an den Gebührenschildner fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur fristgemäßen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren für die unterschiedlichen Leistungen bzw. Grabarten ergeben sich aus dem anliegenden Gebührenverzeichnis (Anlage I) zur Friedhofsgebührensatzung. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

(2) Die Gebühren nach Absatz 1 können auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers eine erhebliche Härte begründen. Für die Dauer einer gewährten Stundung werden Zinsen nach § 234 der Abgabenordnung erhoben.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen

- Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Gerstungen vom 10.11.2014 inkl. der 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 08.01.2018
- Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Marksuhl vom 14.07.2006 inkl. der 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 12.12.2013
- Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wolfsburg-Unkeroda vom 12.09.2006 inkl. der 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 10.07.2007

sowie alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Gerstungen, den 07.04.2026

Daniel Steffan
Bürgermeister

Siegel

Die Rechtsaufsichtsbehörde des Wartburgkreises hat mit Schreiben vom 02.04.2026, AZ: 15 097 G 420-92/26 (Le), die sofortige öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO zugelassen.

Anlage I zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Gerstungen vom 07.04.2026 Gebührenverzeichnis

	Gebührenart	Gebühr in EURO
1	Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten für Erdbestattungen	
1.1	Erdwahlgrab als Einzelgrabstätte	1.900,00
1.2	Erdwahlgrab als Doppelgrabstätte	3.810,00
1.3	Erdreihengrab als Einzelgrabstätte	1.810,00
1.4	Erdreihengrab als Doppelgrabstätte	3.620,00
	Zweitbelegung Doppelgrabstätten: Nachberechnung des Nutzungsrechts zur Nutzungsdauer der Erstbelegung pro Jahr (taggenaue Abrechnung)	144,80
1.5	zusätzl. Beisetzung einer Urne in Erdgrab	790,00
1.6	Erdreihengrab als Kindergrab	1.190,00

2	Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten für Urnenbestattungen	
2.1	Urnenwahlgrab als Einzelgrabstätte	1.520,00
2.2	Urnenwahlgrab als Doppelgrabstätte	3.040,00
2.3	Urnenreihengrab als Einzelgrabstätte	1.190,00
2.4	Urnenreihengrab als Doppelgrabstätte	2.380,00
	Zweitbelegung Doppelgrabstätten: Nachberechnung des Nutzungsrechts zur Nutzungsdauer der Erstbelegung pro Jahr (taggenaue Abrechnung)	119,00



2.5	zusätzl. Beisetzung einer Urne in Urnengrab	790,00
2.6	Urnenreihengrab als Kindergrab	1.190,00
2.7	Urnengemeinschaftsgrabstätte anonym	1.440,00
2.8	Urnengemeinschaftsgrabstätte halb anonym	
2.8.1	Beisetzung an Stelenanlagen	1.940,00
2.8.2	Beisetzung an Stelenanlagen als Baumgrab	1.940,00
2.9	Urnengemeinschaftsgrabstätte pflegearm	1.700,00

3	Verlängerung des Nutzungsrechts je Stelle und Jahr	
3.1	Erdwahlgrab als Einzelgrabstätte	76,25
3.2	Erdwahlgrab als Doppelgrabstätte	152,50
3.3	Erdreihengrab als Einzelgrabstätte	72,40
3.4	Erdreihengrab als Doppelgrabstätte	144,80
3.5	Erdreihengrab als Kindergrab	47,60
3.6	Urnenwahlgrab als Einzelgrabstätte	60,80
3.7	Urnenwahlgrab als Doppelgrabstätte	121,60
3.8	Urnenreihengrab als Einzelgrabstätte	59,50
3.9	Urnenreihengrab als Doppelgrabstätte	119,00
3.10	Urnenreihengrab als Kindergrab	59,50

4	Bestattungsgebühren	
4.1	Erdgrabstätte als Reihen- oder Wahlgrab	1.640,00
4.2	zusätzliche Beisetzung einer Urne in Erdgrab	410,00
4.3	Urnengrabstätte als Reihen- oder Wahlgrab	1.230,00
4.4	zusätzliche Beisetzung einer Urne in Urnengrab	410,00
4.5	Kindergrabstätte als Erdeinzel- oder Urneneinzelgrab	1.230,00
4.6	Urnengemeinschaftsgrabstätte anonym	410,00
4.7	Urnengemeinschaftsgrabstätte halb anonym - Stelen	
4.7.1	an Stelenanlagen	410,00
4.7.2	an Stelenanlage als Baumgrab	410,00
4.8	Urnengemeinschaftsgrabstätte - pflegearm	410,00
4.9	Bestattung an Samstagen	120,00

5	Aus-, Ein- und Umbettungsgebühren	
5.1	Ausbetten/Überführung auf anderen Friedhof (Erde)	t. A.
5.2	Ausbetten/Überführung auf anderen Friedhof (Urne)	615,00
5.5	Ausgraben einer Urne	410,00

6	Trauerhallengebühren	
6.1	Nutzung Trauerhalle	135,00

7	Gebühren für die Einebnung von Grabstätten	
7.1	Einebnung Erdeinzelgrab	500,00
7.2	Einebnung Erdeinzelgrab mit Platte	545,00
7.3	Einebnung Erddoppelgrab	680,00
7.4	Einebnung Erddoppelgrab mit Platte	770,00
7.5	Einebnung Urneneinzelgrab	330,00
7.6	Einebnung Urneneinzelgrab mit Platte	375,00
7.7	Einebnung Urnendoppelgrab	500,00
7.8	Einebnung Urnendoppelgrab mit Platte	550,00
7.9	Kindergrabstätte als Erdeinzel- oder Urneneinzelgrab	330,00
7.10	Selbsträumung	80,00
7.11	Räumung durch ein vom Nutzungsberechtigten beauftragtes Unternehmen	80,00
7.12	Einlagerung eines Grabsteins pro Tag	18,82

8	Verwaltungs- und Genehmigungsgebühren	
8.1	Bearbeitung des Beisetzungsantrages	50,00
8.2	Genehmigungsgebühr zur Errichtung, Beseitigung und Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	50,00
8.3	Genehmigungsgebühr für Umbettung, Ausbettung, Aufstellen Bänke, Ausnahmen Gestaltung und Maße	50,00
8.4	bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes	25,00
8.5	Genehmigung gewerbliche Betätigung (Erstausstellung)	50,00
8.6	Genehmigung gewerbliche Betätigung (Verlängerung)	25,00
8.7	Erlaubnis zum Befahren des Friedhofs mit PKW	12,50
8.11	bei Voraberwerb einer Grabstätte	25,00
8.12	Umschreibungsgebühr für Nutzungsberechtigung	25,00

9	sonstige Gebühren	
9.1	Pflegegebühr bei vorzeitiger Rückgabe Urnengrab/Jahr	160,00
9.2	bei Voraberwerb einer Grabstätte - Aufschlag für 5 Jahre	4% der Nutzungs- und Bestattungsgebühren

Amtliche Bekanntmachung

über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Nahversorgungszentrum Gerstungen“ als Überplanung einer nördlichen Teilfläche des Bebauungsplanes Nr. 3 „Mittelweg“ sowie einer östlichen Teilfläche im Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Mittelweg“ der Gemeinde Gerstungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerstungen hat am 26.03.2026 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Gemeinde Gerstungen für das Sondergebiet (SO) gemäß § 11 BauNVO „Nahversorgungszentrum Gerstungen“ mit Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Das ca. 14.515 m² umfassende Plangebiet befindet sich zwischen den Ortsteilen Gerstungen und Untersuhl und wird von der Straße „Im Feld“ erschlossen. Es liegt auf einer Höhe von ca. 215 m über NN und steigt nach Westen hin unmerklich an. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 211/5, 212/4, 212/7, 213/4, 214/2, 216/1 und 216/2 sowie eine Teilfläche des Flurstücks 219/1 in der Flur 2 der Gemarkung Untersuhl. Weiterhin umfasst der Geltungsbereich Teilflächen der Flurstücke 211/4, 212/3 und 238/5 in der Flur 2 der Gemarkung Untersuhl zum Zwecke des Anschlusses an öffentliche Straßenverkehrsflächen.

Allgemeiner Zweck der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Schaffung von Bauplanungsrecht zur Errichtung von zwei großflächigen Einzelhandels-Märkten und zugehörigen Nebenanlagen wie Stellplätzen, Einkaufswagenboxen und sonstigen für den Betrieb der Märkte erforderlichen Nebenanlagen. Am Planstandort befindet sich ein Lebensmittel-discount-Markt mit einer Verkaufsfläche von 831 m². Dieser Markt soll zurückgebaut werden und durch einen Neubau mit einer Verkaufsfläche von maximal 1.010 m² zuzüglich 100 m² Backshop ersetzt werden. Darüber hinaus ist es das Ziel der Planung, am Planstandort einen Lebensmittelvollsortimenter mit einer Verkaufsfläche von maximal 2.000 m² zu errichten.

Für den räumlichen Geltungsbereich ist der untenstehende Lageplan maßgebend.



Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Gemeinde Gerstungen für das Sondergebiet „Nahversorgungszentrum Gerstungen“ mit der Begründung, dem Umweltbericht, den zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan erstellten Gutachten und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden zur Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom **4. Mai 2026 bis 12. Juni 2026** im Internet veröffentlicht und können eingesehen werden unter: <https://www.gerstungen.de/de/bplaene-im-verfahren.html>

Als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit können die Unterlagen, die Gegenstand der Beteiligung sind, zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet auch im Bauamt der Gemeinde Gerstungen Zimmer 3.16, Wilhelmstraße 53, 99834 Gerstungen, während folgender Zeiten

Dienstag 9:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr

Donnerstag 9:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr

Freitag 9:00 - 12:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Darüber hinaus besteht für jedermann die Möglichkeit, die Unterlagen in der Bibliothek Marksuhl, Bahnhofstraße 1, 99834 Gerstungen OT Marksuhl, einzusehen. Die Auslegung in der Bibliothek erfolgt in der Zeit vom **4. Mai 2026 bis 12. Juni 2026** während der allgemeinen Öffnungszeiten;

Montag 9:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr

Donnerstag 9:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr

Eine Information über die planerischen Absichten ist hier nicht möglich.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch an bau@gerstungen.de übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Wege, z.B. postalisch, abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers erforderlich.

Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Zu den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung mit ausgelegt werden, sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

I. Aus dem Umweltbericht

1. Angaben zum Schutzgut Boden und Fläche

- Flächennutzung und Flächeninanspruchnahme, einschl. Versiegelungen,
- Bestandsbeschreibung und -bewertung sowie Auswirkungen der Planung im Hinblick auf Bodenfunktion und-potenziale,
- Informationen und Maßnahmen zum Bodenschutz.

2. Angaben zum Schutzgut Wasser

- Bestandsbeschreibung und -bewertung sowie Auswirkungen der Planung auf Grund- und Oberflächenwasser.

3. Angaben zum Schutzgut Klima und Luft

- Bestandsbeschreibung und -bewertung sowie Auswirkungen der Planung im Hinblick auf lufthygienische und klimatische Ausgleichsfunktion.

4. Angaben zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Bestandsbeschreibung und -bewertung sowie Auswirkungen der Planung auf Tier- und Pflanzenarten bzw. Biotoptypen,
- Grünordnungsplanung zu Bestand und Entwicklung,
- Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten; Beurteilung der Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzes,
- Informationen und Maßnahmen zum Artenschutz,
- Ersatzpflanzungen nach Baumschutzsatzung.

5. Angaben zum Schutzgut Landschaftsbild, Erholungseignung

- Bestandsbeschreibung und -bewertung sowie Auswirkungen der Planung hinsichtlich der Funktionen des Landschaftsbildes.

6. Angaben zum Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

- Bestandsbeschreibung und -bewertung sowie Auswirkungen der Planung auf Wohn- und Naherholungsfunktion.
- Informationen zum Immissionsschutz.
- Informationen zur Fällung von Bäumen.

7. Angaben zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Bestandsbeschreibung und -bewertung sowie Auswirkungen der Planung hinsichtlich Boden- und Baudenkmälern.

8. Angaben zu allgemeinen Umweltbelangen

- FFH- und Vogelschutzgebiete sowie Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung.
- Wechselwirkungen unter den Schutzgütern.
- Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen.
- Vorgaben gemäß Landes- und Regionalplanung.
- Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.
- Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen, naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.

II. Gutachten

1. Orientierende Untersuchung -

Im Feld 4 in 99834 Gerstungen - Geomole GmbH

Dokumentation der Untersuchungsergebnisse der Bodenuntersuchungen zu Schadstoffen und Altlasten.

2. Allgemeine Baugrunduntersuchung - Neubau von zwei Lebensmittelmärkten Im Feld 4 in 99834 Gerstungen - Geomole GmbH

Dokumentation der Untersuchungsergebnisse zu Baugrund- und hydrogeologischen Verhältnissen, zur Wiederverwertung ausgehobener Böden und zur Versickerungsfähigkeit von Niederschlagswasser.

3. Schallimmissionsprognose zum Betrieb der Gesamtanlage - GAF - Gesellschaft für Akustik und Fahrzeugmesswesen mbH

Dokumentation der Berechnungsergebnisse zu den auf die in der Umgebung vorhandenen schutzwürdigen Nutzungen einwirkenden Immissionen.

4. Schallimmissionsprognose zum Betrieb der Gesamtanlage - GAF - Gesellschaft für Akustik und Fahrzeugmesswesen mbH - Stellungnahme zu Nachforderungen des zuständigen Landratsamtes Wartburgkreis

Ergänzende Dokumentation der Berechnungsergebnisse zu Immissionseinwirkungen auf in der Umgebung des Vorhabens bestehende schutzwürdige Bebauung mit Angaben zu Einschränkungen des Betriebes des Vorhabens.

5. Faunistische Kartierungen 2024 in Gerstungen im Bereich Penny-Markt - Ronald Bellstedt

Dokumentation der Untersuchungsergebnisse zum Vorkommen von Vögeln, Kriechtieren sowie Insekten im Geltungsbereich sowie Einschätzung der potenziellen Betroffenheit der vorkommenden Arten.

III. Aus den umweltbezogenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) zum Vorentwurf des Bebauungsplanes

1. Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 20.02.2025

Hinweise zum Entwicklungsgebot im Kontext zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes.

2. Stellungnahme des Landratsamtes Wartburgkreis vom 28.02.2025

- Hinweise der Unteren Bodenschutzbehörde zur Begrenzung von Bodenversiegelungen und zur Verwendung wasserdurchlässiger Beläge, zur Versickerung von Niederschlagswasser und zu Dachbegrünungen sowie zum Umgang mit Boden.



- Hinweise der Unteren Wasserbehörde zur zentralen Abwasserbeseitigungspflicht
 - Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde zur Beachtung des Insektenschutzes und zu artenschutzrechtlichen Forderungen hinsichtlich des Abrissvorhabens.
 - Kritische Bewertung der Ergebnisse der Schallimmissionsprognose im Hinblick auf das Aufzeigen von Maßnahmen zur Minderung der Schallemissionen durch die Unteren Immissionsschutzbehörde.
 - Hinweise der Unteren Abfallbehörde zum Vorlegen eines Rückbau- und Entsorgungskonzeptes.
 - Hinweise des Amtes für Sicherheit und Ordnung SG Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst, zur Löschwasserversorgung sowie zur erforderlichen Bewegungsfreiheit für den Einsatz der Feuertösch- und Rettungsgeräte.
3. **Stellungnahme des Thüringer Landesamtes für Landwirtschaft und Ländlichen Raum vom 17.02.2025**
Hinweise zu landwirtschaftlichen Immissionen durch die Bewirtschaftung der angrenzenden Ackerlandparzelle und zu Grenzabständen zu landwirtschaftlichen Flächen.
 4. **Stellungnahme des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz vom 18.02.2025**
 - Hinweise auf die Lage des Plangebietes im Gebiet „Sonderverfahren Werra - Kali“ und auf Grundwassermessstellen in der Nähe des Plangebietes,
 - Hinweise zum Geologiedatengesetz und zur Geologie des Plangebietes.
 5. **Stellungnahme der Tauber Delaborierung GmbH vom 09.10.2023**
Bericht zur Luftbildauswertung des Plangebietes anhand historischer Akten und Archivalien.
 6. **Stellungnahme des Gewässerunterhaltungsverbandes Hörsel-Nesse vom 27.02.2025**
Hinweis zur Prüfung der Auswirkungen auf Gewässer an der Einleitstelle bei Entwässerung des Plangebietes über Trennkanalisation.

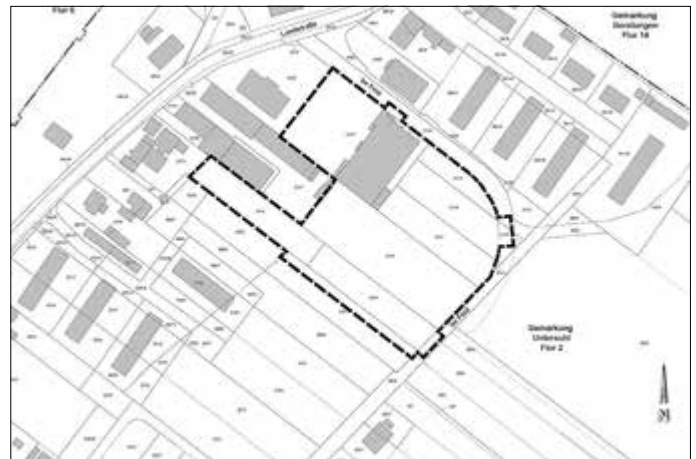
Gemäß § 4a Abs. 6 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhaben-

bezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Gerstungen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz weist die Gemeinde Gerstungen ausdrücklich darauf hin, dass ein Bebauungsplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

**Steffan
Bürgermeister**

Anlage:
Übersichtslageplan zum Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes



Übersichtslageplan mit Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das Sondergebiet „Nahversorgungszentrum Gerstungen“ der Gemeinde Gerstungen (Quelle: GDI-Th ohne Maßstab)

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Az: 53093120

Zweigstelle Schmalkalden, Hoffnung 30, 98574 Schmalkalden

Liegenschaftsvermessung nach dem Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz vom 16. Dezember 2008 (GVBl.S.574) in der jeweils geltenden Fassung

Ankündigung des Anhörungstermins über die Ergebnisse der örtlichen Vermessungsarbeiten

Gemeinde: Gerstungen
Gemarkung: Sallmannshausen und Lauchröden
Flur(en): 1, 2, 3, 8 (Sallmannshausen) | 7, 9 (Lauchröden)
Flurstück(e): 67 (Sallmannshausen Flur 1)
103, 220 (Sallmannshausen Flur 2)
323/1, 324/1, 325/1, 326/1, 327, 328/1, 329/1, 330/1, 331/1, 332, 333, 337, 338, 340, 341, 343, 344, 346, 347, 348/1, 348/2, 349/3, 351/1, 352/1, 354/1, 355/1, 356/1, 357/1, 358/1, 359/1, 360/1, 365/1, 367/1 (Sallmannshausen Flur 3)
662/1 (Sallmannshausen Flur 8)
599, 600/2, 600/3, 614, 635/2, 636/2, 637, 639/2, 640, 643/2, 646/2, 657/1, 657/3, 657/7, 657/8, 662/2, 663/1, 664/1, 672/1, 673/1, 675/1, 676/1, 678/1, 679, 681/41, 681/42, 681/54, 681/66, 681/79, 684/1, 687/1, 688, 692/2, 693/2, 1727/2, 1768/2 (Lauchröden Flur 7)
785/1, 787/2, 787/3, 788/2, 788/3, 788/4, 788/5, 793/8, 796, 797/1, 798, 799, 801, 802, 803/2, 806/1, 811/1, 827/2, 827/3, 827/4, 828/1, 829/3, 981, 982, 983, 1550, 1551, 1552, 1622 (Lauchröden Flur 9)
Lagebezeichnung: Kreisstraße (K 505 von Sallmannshausen bis Lauchröden)
Antragsteller: Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr (TLBV), Region Südwest

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem **07.07.2025** erfolgte an den oben genannten Flurstücken eine Liegenschaftsvermessung (Straßenschlussvermessung). Für die Wiederherstellung und Zerlegung von Flurstücksgrenzen wurden Grenzpunkte untersucht und ggf. abgemarkt. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung wird in einer Grenzniederschrift beurkundet. Zuvor haben Sie die Möglichkeit, sich zum Ergebnis der Liegenschaftsvermessung zu äußern.

Der dazu vorgesehene Anhörungstermin findet am **11.05.2026** für die in der Gemarkung Sallmannshausen liegenden Flurstücke ab **9:00 Uhr** auf dem „Parkplatz für Wasserwanderer“ (Unterstraße) in **Sallmannshausen** und für die in der Gemarkung Lauchröden liegenden Flurstücke ab **10:00 Uhr** auf dem **Parkplatz** der „Anlegestelle Lauchröden“ (Rasengasse 8, 99834 Gerstungen) statt.

Es ist Ihnen freigestellt, den Termin zur Anhörung wahrzunehmen. Sie können sich auch durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen. Eine Anwesenheitspflicht besteht nicht. Kosten, die Ihnen durch die Wahrnehmung eines Termins entstehen, können leider nicht erstattet werden.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Henry Heller
Vermessungsoberratsrat



Stellenausschreibung der Gemeinde Gerstungen für die Betriebsleitung des Eigenbetriebes „Gerstungen Grün und Service“

Beschreibung

Der Eigenbetrieb „Gerstungen Grün und Service“ ist verantwortlich für die Unterhaltung und Pflege der kommunalen Infrastruktur der Gemeinde Gerstungen. Dazu gehören insbesondere die Unterhaltung öffentlicher Anlagen, Straßen und Wege, die Grünflächenpflege sowie der Winterdienst. Die Betriebsleitung hat hierbei die Gesamtverantwortung für die Leitung und Organisation der kommunalen Bauhöfe im Gemeindegebiet.

Die Gemeinde in einigen Fakten: ca. 200 km Gewässerlängen • ca. 200 km Rad- und Gehwege • mehr als 500 km Gemeindestraßen und Wirtschaftswege • über 2.000 Beleuchtungseinrichtungen in der Ortsbeleuchtung

Im Rahmen einer Nachbesetzung wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Betriebsleitung (m/w/d) gesucht.

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt **39 Stunden** (Vollzeit). Eine flexible Arbeitszeitgestaltung kann - orientiert an den dienstlichen Erfordernissen - vereinbart werden.

Aufgaben und Verantwortungsbereiche

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Gerstungen Grün und Service“ sind gemäß Eigenbetriebssatzung die Werkleitung, der Werkausschuss, der Gemeinderat und der Bürgermeister.

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die **operative Leitung und teilweise strategische Planung** des Eigenbetriebs. Das bedeutet insbesondere:

Leitung und Organisation

- Verantwortung für Einsatz, Koordination und Führung des gesamten Betriebspersonals
- Planung, Steuerung, Überwachung und Optimierung aller Arbeitsabläufe
- Erstellung und Pflege von Einsatz-, Wartungs- und Urlaubsplänen
- Koordination der Pflege des Maschinen- und Fuhrparks
- Sicherstellung der Instandhaltung und Unterhaltung der Bauhofgebäude und sonstigen Anlagen

Betriebswirtschaftliche und administrative Aufgaben

- Eigenständige Materialbeschaffung und Lagerverwaltung
- Erstellung und Nachhaltung von Baustellenabrechnungen sowie Kalkulation und Angebotserstellung für Bauhofleistungen gegenüber Dritten
- Mitwirkung bei Finanz- und Investitionsplanung sowie bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans
- Eigenständige Dokumentation und Auswertung der Betriebsergebnisse

Verantwortung für Arbeitssicherheit und gesetzliche Vorschriften

- Anwendung, Kontrolle und Durchsetzung der Arbeitsschutzvorschriften
- Eigenständige Erstellung und Aktualisierung von Betriebsanweisungen, Gefährdungsbeurteilungen und weiteren sicherheitsrelevanten Unterlagen
- Selbständige Organisation von Einsatzplänen für wiederkehrende Tätigkeiten (z. B. Winterdienst, Notrufbereitschaft, Havariefälle, Grünpflege, Wartung öffentlicher Einrichtungen)

Anforderungen

Fachliche Qualifikationen:

- Qualifikation als Polier, Meisterabschluss im Bauhauptgewerbe, Bautechniker oder Ingenieur im Hoch- oder Tiefbau

Persönliche Kompetenzen:

- Ausgeprägte **Führung- und Organisationsfähigkeit**, Verantwortungsbewusstsein und Durchsetzungsvermögen
- Erfahrung in leitender Tätigkeit im Baugewerbe (z. B. Bauleitung oder Betriebsleitung)
- Hohes Maß an Eigeninitiative und Entscheidungsfreude
- Nachweisbare Führungserfahrung von mindestens fünf Mitarbeitenden
- Teamfähigkeit, Kommunikationsstärke und kooperatives Führungsverhalten
- Sicherer Umgang mit gängiger Büro- und Verwaltungssoftware (z. B. MS Office)
- Führerschein mindestens Klasse C1 oder Klasse 3
- Deutschkenntnisse auf Niveau C2

Rahmenbedingungen

Disziplinarische Unterstellung: Bauamtsleitung der Gemeindeverwaltung

Ziel der Position

Die Betriebsleitung trägt die Verantwortung für einen **wirtschaftlichen, sicheren und effektiven Betrieb des Bauhofes und seiner Betriebsstätten**. Durch vorausschauende Organisation und technisches Fachwissen wird die Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebs sichergestellt und ein wesentlicher Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der kommunalen Infrastruktur geleistet.

Das bieten wir

- Flexible und familienfreundliche Arbeitszeitgestaltung
- Vergütung nach TVöD
- Ein engagiertes Team und regelmäßige Weiterbildungen

Nähere Informationen zur Stelle erhalten Sie per E-Mail personal@gerstungen.de.

Bewerbung

Fühlen Sie sich angesprochen? Dann freuen wir uns auf eine aussagekräftige Bewerbung. Bitte senden Sie diese bis zum 22.05.2026 per E-Mail (PDF-Format) an bewerbung@gerstungen.de.

Alternativ können die Unterlagen auch postalisch an folgende Adresse geschickt werden:

Gemeindeverwaltung Gerstungen
Personalamt
Wilhelmstraße 53
99834 Gerstungen

Personen mit Schwerbehinderung werden bei gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Gemeinde Gerstungen fördert die Gleichstellung aller Geschlechter; die ausgeschriebene Stelle ist daher für alle Personen gleichermaßen geeignet.

Bitte beachten Sie, dass Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesendet werden. Reichen Sie daher keine Originale ein. Falls eine Rücksendung gewünscht wird, legen Sie bitte einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei. Ohne diesen werden die Unterlagen sechs Monate nach Bewerbungsschluss datenschutzgerecht vernichtet. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem Vorstellungsgespräch entstehen - insbesondere Reisekosten - können nicht erstattet werden.



Stellenausschreibung der Gemeinde Gerstungen für Mitarbeiter des Eigenbetriebes „Gerstungen Grün und Service“

Beschreibung

Der Eigenbetrieb „Gerstungen Grün und Service“ ist verantwortlich für die Unterhaltung und Pflege der kommunalen Infrastruktur der Gemeinde Gerstungen. Dazu gehören insbesondere die Unterhaltung öffentlicher Anlagen, Straßen und Wege, die Grünflächenpflege sowie der Winterdienst.

Gemeindefakten:

- ca. 200 km Gewässer
- ca. 200 km Rad- und Gehwege
- mehr als 500 km Gemeindestraßen und Wirtschaftswege
- über 2.000 Beleuchtungseinrichtungen in der Ortsbeleuchtung

Im Rahmen einer Nachbesetzung wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt

ein Bauhofmitarbeiter mit Schwerpunkt Hochbau (m/w/d)

gesucht.

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt **39 Stunden** (Vollzeit). Eine flexible Arbeitszeitgestaltung kann - orientiert an den dienstlichen Erfordernissen - vereinbart werden.

Qualifikation:

Abgeschlossene Ausbildung als Maurer / Stahlbetonbauer / Putzer, auch Baufacharbeiter mit Schwerpunkt Hochbau

Persönliche Kompetenzen:

- Berufserfahrung im Bauhauptgewerbe
- Technisches Verständnis sowie sicherer Umgang mit Baumaschinen und Werkzeugen in dem Bereich
- Selbstständige und zuverlässige Arbeitsweise, Teamfähigkeit und körperliche Belastbarkeit

- Flexibilität und Bereitschaft zu Einsätzen - auch außerhalb der regulären Arbeitszeiten, wie Bereitschaftsdienst, Havarieeinsätze, Winterdienst, Unterstützung bei gemeindlichen Veranstaltungen - auch am Wochenende
- Führerschein mindestens Klasse C1E oder Klasse 3
- Deutschkenntnisse auf Niveau C2
- Die Bereitschaft zum Feuerwehrdienst ist wünschenswert

Das bieten wir

- Flexible und familienfreundliche Arbeitszeitgestaltung
- Vergütung nach TVöD
- Ein engagiertes Team und regelmäßige Weiterbildungen

Im Rahmen einer Nachbesetzung wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt

ein Bauhofmitarbeiter mit Schwerpunkt Tiefbau (m/w/d)

gesucht.

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt **39 Stunden** (Vollzeit). Eine flexible Arbeitszeitgestaltung kann - orientiert an den dienstlichen Erfordernissen - vereinbart werden.

Qualifikation:

- Abgeschlossene Berufsausbildung als Tiefbaufacharbeiter (m/w/d), gern auch in einer Spezialisierungsrichtung wie Straßenbauer, Kanalbauer oder Rohrleitungsbauer

Persönliche Kompetenzen:

- Berufserfahrung im Bauhauptgewerbe
- Technisches Verständnis sowie sicherer Umgang mit Baumaschinen und Werkzeugen in dem Bereich

- Selbstständige und zuverlässige Arbeitsweise, Teamfähigkeit und körperliche Belastbarkeit
- Flexibilität und Bereitschaft zu Einsätzen auch außerhalb der regulären Arbeitszeiten, wie Bereitschaftsdienst, Havarieeinsätze, Winterdienst, Unterstützung bei gemeindlichen Veranstaltungen auch am Wochenende
- Führerschein mindestens Klasse C1E oder Klasse 3
- Deutschkenntnisse auf Niveau C2
- Die Bereitschaft zum Feuerwehrdienst ist wünschenswert

Das bieten wir

- Flexible und familienfreundliche Arbeitszeitgestaltung
- Vergütung nach TVöD
- Ein engagiertes Team und regelmäßige Weiterbildungen

Im Rahmen einer Nachbesetzung wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt

ein Bauhofmitarbeiter mit Schwerpunkt Landschaftspflege (m/w/d)

gesucht.

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt **39 Stunden** (Vollzeit). Eine flexible Arbeitszeitgestaltung kann - orientiert an den dienstlichen Erfordernissen - vereinbart werden.

Qualifikation:

- Abgeschlossene Berufsausbildung als Gärtner- Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau (GaLaBau) oder langjährige Berufserfahrung als Grünpfleger, Garten- und Landschaftspfleger, Mitarbeiter Grünpflege, als Fachkraft für Grünpflege

Persönliche Kompetenzen:

- Berufserfahrung in der Landschaftspflege
- Technisches Verständnis sowie sicherer Umgang mit Baumaschinen und Werkzeugen in dem Bereich

- Selbstständige und zuverlässige Arbeitsweise, Teamfähigkeit und körperliche Belastbarkeit
- Flexibilität und Bereitschaft zu Einsätzen auch außerhalb der regulären Arbeitszeiten, wie Bereitschaftsdienst, Havarieeinsätze, Winterdienst, Unterstützung bei gemeindlichen Veranstaltungen auch am Wochenende
- Führerschein mindestens Klasse C1E oder Klasse 3
- Deutschkenntnisse auf Niveau C2
- Die Bereitschaft zum Feuerwehrdienst ist wünschenswert

Das bieten wir

- Flexible und familienfreundliche Arbeitszeitgestaltung
- Vergütung nach TVöD
- Ein engagiertes Team und regelmäßige Weiterbildungen

Nähere Informationen zu den ausgeschriebenen Stellen erhalten Sie per E-Mail personal@gerstungen.de.

Bewerbung

Fühlen Sie sich angesprochen? Dann freuen wir uns auf eine aussagekräftige Bewerbung. Bitte senden Sie diese bis zum 22.05.2026 per E-Mail (PDF-Format) an bewerbung@gerstungen.de.

Alternativ können die Unterlagen auch postalisch an folgende Adresse geschickt werden:

Gemeindeverwaltung Gerstungen
Personalamt
Wilhelmstraße 53
99834 Gerstungen

Personen mit Schwerbehinderung werden bei gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Gemeinde Gerstungen fördert die Gleichstellung aller Geschlechter; die ausgeschriebene Stelle ist daher für alle Personen gleichermaßen geeignet.

Bitte beachten Sie, dass Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesendet werden. Reichen Sie daher keine Originale ein. Falls eine Rücksendung gewünscht wird, legen Sie bitte einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei. Ohne diesen werden die Unterlagen sechs Monate nach Bewerbungsschluss datenschutzgerecht vernichtet. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem Vorstellungsgespräch entstehen - insbesondere Reisekosten - können nicht erstattet werden.

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Wartburgkreis, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA WAK) erlässt folgende Allgemeinverfügung:

Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 sowie der Verordnung (EU) 2020/689 Anordnung eines verpflichtenden Wildtiermonitorings zur Untersuchung auf Infektionen mit Mycobacterium bovis

Die öffentliche Bekanntmachung wird auf der Internetseite des Wartburgkreises unter:

<https://www.wartburgkreis.de/ihr-landratsamt/oeffentliche-bekanntmachungen>

amtlich bekanntgegeben.

NICHTAMTLICHER TEIL

AKTUELLES

Aus organisatorischen und technischen Gründen wird das Freibadfest um eine Woche vorverlegt. Wir bitten um Beachtung!

AMTLICHE INFORMATIONEN

Amtliche Info

Am Freitag,
15. Mai 2025
(Tag nach
Himmelfahrt)
bleibt die
Gemeindeverwaltung,
einschließlich
Außenstellen,
geschlossen.



60 Jahre Party
Freibad
Gerstungen
6. Juni 2026
FAMILIENFEST
LIVE-BAND
AM ABEND
SAVE THE DATE - Kommt vorbei!
AB 20 UHR
LIVE-MUSIK MIT
SCHEUNENFUND

BIBLIOTHEKSNACHRICHTEN

Spielenachmittag für Senioren in der Bibliothek in Marksuhl

Wir laden wieder herzlich ein zum nächsten **Spielenachmittag für Senioren** in der **Bibliothek Marksuhl** am **Montag, 04.05.2026, 15:00 Uhr**.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch und hoffen, dass sich Interessierte finden und Spielerunden möglich werden. Gern können auch eigene beliebte Spiele mitgebracht werden.





Bibliothek am Standort Gerstungen am Freitag, den 15. Mai 2026, geschlossen!

Am **Freitag, den 15. Mai 2026**, bleibt die Bibliothek am Standort Gerstungen aus organisatorischen Gründen **geschlossen**.

Wir bitten die Nutzer der Gerstunger Bibliothek, in der Heimfahrtswoche die Öffnungszeiten am Dienstag oder Mittwoch für Ausleihe und Rückgabe von Medien zu nutzen und sich entsprechend einzudecken.

SENIOREN

Öffentliche Veranstaltungen im Wohn- und Pflegezentrum Marksuhl



Foto: stock.adobe.com - puchongart

Volksliedersingen

Das nächste gemeinsame Singen in der Begegnungsstätte im Wohn- und Pflegezentrum Marksuhl, Ettenhäuser Weg 4, findet am **Mittwoch, den 06. Mai 2026**, statt.

Beginn: 15.30 Uhr

Jeder, der Freude am Singen hat, ist herzlich eingeladen, dies in geselliger Runde gemeinsam mit den Heimbewohnern zu tun.



Kaffeenachmittag

Am **Mittwoch, den 27. Mai 2026**, findet der nächste Kaffeenachmittag in der Begegnungsstätte im Wohn- und Pflegezentrum Marksuhl, Ettenhäuser Weg 4 in Marksuhl, statt.

Beginn: 15.00 Uhr

Hierzu sind neben den Heimbewohnern und deren Angehörigen auch Gäste sehr herzlich eingeladen!



Foto: stock.adobe.com - shaiith

Herzliche Einladung zur Lesung mit Edda Richter

Edda Richter aus Wünschensuhl stellt eigene Gedichte vor aus ihrem Buch „Die bunte Vielfalt des Lebens“ am **Mittwoch, den 20. Mai 2026, um 15.30 Uhr** in der Begegnungsstätte im Wohn- und Pflegezentrum Marksuhl, Ettenhäuser Weg 4 in Marksuhl.

Gäste sind herzlich willkommen!



FEUERWEHRNACHRICHTEN

Einweihung

Multifunktionsgebäude Wolfsburg-Unkeroda



- ✓ 11 Uhr Feierliche Übergabe und Einsegnung
- ✓ Führungen und Technikschau
- ✓ Hüpfburg und Kinderspiele
- ✓ Park & Ride Service
- ✓ Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt !!!

**01. Mai
ab 10 Uhr**

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Evangelisch-Lutherischer Pfarrbereich Gerstungen

Unsere Evangelischen Kirchengemeinden Gerstungen, Neustädt-Sallmannshausen und Untersuhl; sowie in der Vakanz Burkhardtroda, Fernbreitenbach, Marksuhl und Wünschensuhl



Samstag, 2. Mai
Hubertuskirche Marksuhl: Trauung

**Segen zum Muttertag**

Gott segne Menschen, die einander Liebe schenken - zum Muttertag besonders:

- alle Mütter und Großmütter;
 - alle Frauen, die für andere Menschen wie eine Mutter sind;
 - alle Frauen, die Mütter werden;
 - alle Frauen, die in Mutter-Kind-Einrichtungen leben und arbeiten;
 - alle Frauen, die wegen ihrer Familie Einschränkungen auf sich nehmen;
 - alle verstorbenen Mütter: gib ihnen die ewige Ruhe!
- So segnet Gott wie ein treuer Vater und eine liebevolle Mutter.

Sonntag, 10. Mai

- 10:30 Uhr Gerstungen:
Gottesdienst zur Jubiläums-Konfirmation der Region
- 10:00 Uhr Marksuhl:
Gottesdienst zur Jubiläums-Konfirmation der Region

In den festlichen Gottesdiensten werden Jubiläums - Konfirmandinnen und -Konfirmanden verschiedener Jahrgänge der Region noch einmal gesegnet. Unsere Kirchengemeinden wünschen den Jubilarinnen und Jubilaren aus nah und fern kommend einen besonderen Tag.

Wer mich ansieht, sieht viele andere nicht,
die mich genährt, gelehrt, gekleidet haben,
die mich geliebt, gepflegt, gefördert haben.
Mit jedem Schritt gehen viele Schritte mit.
Mit jedem Dank gehen viele Gedanken mit.
Armin Juhre

- 14:00 Uhr Möbisburg: Gottesdienst mit Taufe in der Dionysiuskirche

Donnerstag, 14. Mai

Zu Christi Himmelfahrt laden unsere Kirchengemeinden zum Kirchgang zentral sehr herzlich ein:

- 09:00 Uhr Untersuhl: Es klappert die Mühle am rauschenden Bach, klipp klapp! - Gottesdienst in der Rundkirche; anschl. Picknick auf dem Kirchplatz und „Mühlenwanderweg“ in Untersuhl
- 10:00 Uhr Marksuhl: Gottesdienst open air Denkmalplatz am Kindergarten
- 10:00 Uhr Lauchröden: Gottesdienst open air auf der Brandenburg
- 10:30 Uhr Dankmarshausen: Gottesdienst open air am Waldhaus

Christi Himmelfahrt - Wo ist der Himmel, den wir suchen?
Gottes Himmel gehe auf über dir.
Er berühre deine Seele und weite deinen Horizont.
Du, bleibe verbunden mit allen zu deiner Rechten und zu deiner Linken und in der Ferne.
Gott segne dich aus der Weite des Himmels.

Unsere Kirchengemeinden wünschen einen gesegneten Feiertag Christi Himmelfahrt. Herzlich willkommen zum Kirchgang!

Die festlichen Konfirmationsgottesdienste unserer beiden Gruppen Gerstungen und Marksuhl finden in Wünschensuhl, Gerstungen, Marksuhl und Wolfsburg-Unkeroda statt, in denen die Jugendlichen persönlich gesegnet werden.

Samstag, 16. Mai

- 11:00-18:00 Uhr Untersuhl: offene Rundkirche mit Gesprächsangebot der Ältesten zum Jubiläum
- 11:30 Uhr Untersuhl: Segenswort mit Pfarrer Tittelbach-Helmrich zum Jubiläum in der Rundkirche
- 13:30 Uhr Wünschensuhl: Gottesdienst zur Konfirmation

Sonntag, 17. Mai

- 09:30 Uhr Fernbreitenbach: Gottesdienst
- 10:30 Uhr Sallmannshausen: Gottesdienst

Freitag, 22. Mai

- 19:00 Uhr Untersuhl: Abendmahls-Andacht zur Konfirmation an Pfingsten (geplant)

Wenn an einem Sonntag kein Gottesdienst im Ort stattfindet, dürfen Sie sich gern auch auf den Weg machen, um die christliche Gemeinschaft im Nachbarort zum Lobe Gottes zu bestärken.

Die Termine der Gottesdienste sind auch im Internet auf der Homepage www.kirchenkreis-eisenach-gerstungen.de/ zu finden.

Gottesdienste im TV und im Radio:

- ZDF Fernsehgottesdienst: sonntags 09:30 Uhr,
- Radio-Gottesdienst MDR Kultur aus dem Sendegebiet: 10:00 Uhr.

Offene Kirche für Stille, Gespräch oder Gebet:

donnerstags 15:00 - 17:00 Uhr

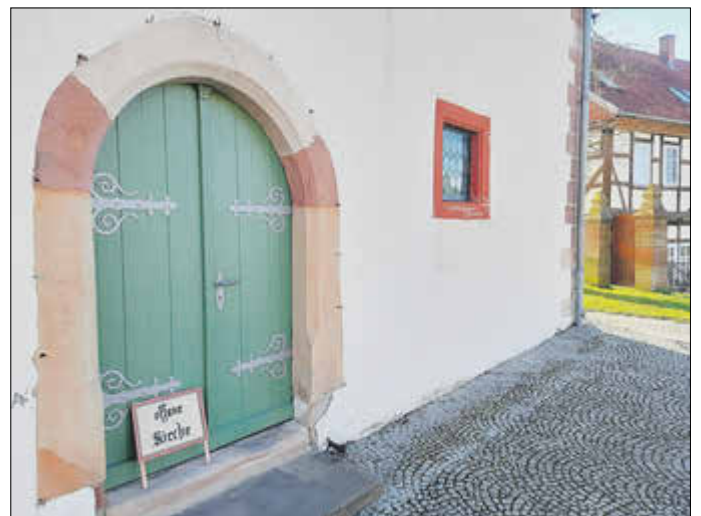
in der Kath. Herz-Jesu Kirche, Wilhelmstr. 82.

Herzlich willkommen - Angebote in den Gemeinden nach Absprache:

- Gerstungen: Chor Werralichter;
- Wünschensuhl: Kirchenchor;
- Marksuhl: Kirchenchor, Flötenkreis und Posaunenchor der Region;
- vier Gruppen Konfirmandenunterricht Siebtklässler und Achtklässler in Marksuhl und Gerstungen;
- Christenlehre: in Fernbreitenbach, Marksuhl, Untersuhl und Wünschensuhl;
- Andacht in der Kinderarche „Pfiffikus“ Untersuhl;
- Frauenkreise in Wünschensuhl und Fernbreitenbach, Gemeindegottesdienste nachmittags in Marksuhl, Kaffee-Gottesdienste u.a.

Ehrenamtliche Kümmerer engagieren sich: Rundkirche und Katharinenkirche nun wieder verlässlich geöffnet

In Mitteldeutschland ist etwa ein Drittel der gut 4.000 Kirchen und Kapellen verlässlich geöffnet. Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland will gute Gastgeberin sein. Geöffnete Kirchen gehören dazu. Im Pfarrbereich werden entlang des Werraradweges ab Ostern wieder zwei unserer Kirchen täglich offengehalten. Dafür sorgen engagierte Ehrenamtliche mit ihren Diensten morgens und abends. Vielen Dank den Teams in Untersuhl und Gerstungen. Siehe auch www.kirchenlandkarte.de

**Baumaßnahme Erneuerung Fenster Barbarikirche Wünschensuhl abgeschlossen**

Kürzlich wurde das verschlissene 3 m große Holzfenster im Kirchenschiff der Barbarikirche Nordseite demontiert. Anschließend wurde das neu angefertigte Fenster durch die Fachfirma eingesetzt. Im oberen Rundbogen sind wieder die Sprossen eingebaut.



Die Kosten trugen die Gemeindemitglieder aus Wünschensuhl in Unterstützung eines Zuschusses des Kirchenkreises. Vielen Dank. Das Gemeindebüro in Gerstungen hat die Bearbeitung übernommen.

Feuerlöscher zum Brandschutz der acht Kirchen und der Pfarrhäuser gewartet oder erneuert

In allen acht Kirchen, den drei Pfarrhäusern und dem Gemeindehaus „Haus der Begegnung“ befinden sich Feuerlöscher zum sicheren Brandschutz. Alle zwei Jahre werden diese von der Fachfirma gewartet oder ggf. erneuert. Die Kosten tragen unsere Mitglieder der Kirchengemeinden. Vielen Dank.

Archiv- und Bibliotheksgut aus dem Pfarrhaus Fernbreitenbach

Der stellvertretende Leiter Herr Johannes Röder hat zusammen mit einer weiteren Mitarbeiterin aus Eisenach sowie Pfarrer Tittelbach-Helmrich insgesamt 45 Umzugskartons Archiv- und Bibliotheksgut der Kirchengemeinden des Pfarrbereichs aus dem Pfarrhaus in Fernbreitenbach sortiert, eingepackt, verladen und nach Eisenach transportiert. Damit wird zukünftig eine sachgerechte und gesicherte Lagerung sowie die Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit ermöglicht. Vielen Dank!

Das Archiv und die Bibliothek am Standort Eisenach bilden in Zusammenarbeit mit der Partnereinrichtung in Magdeburg das zentrale Kirchenarchiv der Ev. Kirche in Mitteldeutschland.

Demnächst besucht eine Gruppe aus der Kirchengemeinde Marksuhl im Rahmen einer Führung die Einrichtung. Vor zwei Jahren hat Pfarrer Tittelbach-Helmrich den Bestand Bereich Marksuhl dorthin verbracht.

Das Gemeindebüro Pfarrbereich Marksuhl, Pfarrgässchen 4, Tel: 036925-60334, ist dienstags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, erreichbar.

Ev.-Luth. Pfarrbereich Gerstungen

An der Kirche 6, 99834 Gerstungen

Telefon: 036922 20296

E-Mail: gerstungen@kirchenkreis-eisenach.de

Website: www.kirchenkreis-eisenach-gerstungen.de

Evangelisch-Lutherisches Pfarramt Oberellen

Kirchengemeinden Förtha, Oberellen, Unterellen und Lauchröden.

Vakanzverwaltung für die Kirchengemeinden Etterwinden, Eckardtshausen und Wolfsburg-Unkeroda

Pfarrer Dr. Michael Beyer

Pfarrbüro: Friedensteinstr. 46
99834 Gerstungen / OT Oberellen

Privat: Schulplan 1
99817 Eisenach / OT Neuenhof

Erreichbar unter: 036925/27533

dienstags von 17.00 Uhr - 18.00 Uhr

mittwochs von 09.00 Uhr - 11.00 Uhr

Am Montag ist der dienstfreie Tag des Pfarrers; für seelsorgerliche Notfälle ist er natürlich dennoch erreichbar.

Die Kirchrechnerin Frau Anacker ist freitags von 10.00 Uhr - 12.30 Uhr im Büro des Pfarramtes in Oberellen.

E-Mail: oberellen@kirchenkreis-eisenach.de
michael.beyer@ekmd.de

Gottesdienste und Veranstaltungen

Samstag, 02.05.2026

13.00 Uhr Trauung / Hubertuskirche Marksuhl

Sonntag, 03.05.2026

09.30 Uhr Gottesdienst / Matthäuskirche Eckardtshausen

11.00 Uhr Gottesdienst / Erlöserkirche Wolfsburg-Unkeroda

17.00 Uhr Gottesdienst / St. Martinskirche Lauchröden

Samstag, 09.05.2026

19.00 Uhr Konzert und Weinabend / Kirche Förtha

Sonntag, 10.05.2026

09.30 Uhr Gottesdienst / Kirche Oberellen

11.00 Uhr Gottesdienst / Dreifaltigkeitskirche Unterellen

Himmelfahrt, 14.05.2026

10.00 Uhr Ökumenischer Gottesdienst auf der Brandenburg
Dieser Gottesdienst wird musikalisch gestaltet vom Chor der Evang.-freikl. Gemeinde Oberellen und Alexander Blume

Sonntag, 17.05.2026

09.30 Uhr Gottesdienst / Kirche Etterwinden

11.00 Uhr Gottesdienst zur Goldenen und Diamantenen Konfirmation / Kirche Förtha

Aus unseren Familien

Christlich bestattet wurde in Unterellen:

Irmgard Barthel

Ja, ich will euch tragen bis zum Alter hin. Und ihr sollt einst sagen, dass ich gnädig bin.

(Evangelisches Gesangbuch 380)

Christenlehre

Mittwoch, 06.05.2026

16.30 Uhr Gemeinderaum Eckardtshausen

Donnerstag, 07.05.2026

16.00 Uhr Klasse 1 und 2

17.00 Uhr Klasse 3 bis 6 / Gemeinderaum Unterellen

Donnerstag, 14.05.2026

16.00 Uhr Gemeinderaum Förtha

17.00 Uhr Gemeindehaus Oberellen

In Lauchröden findet die Christenlehre immer mittwochs um 16.00 Uhr im Pfarrhaus statt.

(In den Ferien entfällt die Christenlehre in allen Kirchengemeinden!)

Info zu Kontodaten der Kirchengemeinden

Wer (z.B. für Kirchgeld) etwas an eine Kirchengemeinde überweisen möchte, gebe bitte „Kreiskirchenamt Eisenach“ als Empfänger an, da das Konto von diesem geführt und verwaltet wird. Für die Zuordnung zur jeweiligen Kirchengemeinde ist es dann wichtig, den Ort im Verwendungszweck zu nennen sowie die Rechtsträgernummer der Kirchengemeinde.

Unser Pfarrer besucht Sie gern

Anmeldung für einen Besuch von Pfarrer Dr. Beyer

Unser Pfarrer besucht Sie gern!

Melden Sie sich doch einfach.

Name: _____

Tel.: _____

Anschrift: _____

- Bitte ausschneiden und an das Gemeindebüro zurücksenden! -

Herzlich grüßt

Ihr Pfarrer Dr. Michael Beyer

Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Oberellen

Wir feiern Gottesdienst am

03. Mai 2026 um 15:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl

10. Mai 2026 um 10:00 Uhr

und laden herzlich dazu ein!



Der Herr voller Liebe wie eine Mutter und gut wie ein Vater, er segne dich - er lasse dein Leben gedeihen, er lasse deine Hoffnung erblühen, er lasse deine Früchte reifen. Der Herr behüte dich - er umarme dich in deiner Angst, er stelle sich vor dich in deiner Not. Der Herr lasse leuchten sein Angesicht über dir - wie ein zärtlicher Blick erwärmt, so überwinde er bei dir, was erstarrt ist. Er sei dir gnädig wenn Schuld dich drückt, dann lasse er dich aufatmen und mache dich frei. Der Herr erhebe sein Angesicht über dich - er sehe dein Leid, er tröste und heile dich. Er gebe dir Frieden das Wohl des Leibes, das Heil deiner Seele, die Zukunft deinen Kindern.

Georg Kugler

Katholische Kirchengemeinde Herz-Jesu Gerstungen

Wir auf dem Weg
und

Gott

mit uns:

Donnerstag 30.04.2026

15.00 bis 17.00 Uhr offene Kirche: von der Natur lernen
17.00 Uhr Friedens Gebet: so viel zu tun!

Sonntag, 03.05.2026

08.30 Uhr Herz - Jesu Kirche: S E I N Abschied!?

Donnerstag 07.05.2026

15.00 bis 17.00 Uhr offene Kirche: GEHEIMNIS voll!
17.00 Uhr Friedens Gebet: wofür in dieser Welt?!

SPORTNACHRICHTEN

FC Eltetal 1999 e.V. Oberellen

Familien- und Sportfest zum 1. Mai 2026

30.04.2026

18:00 Uhr Spiel FC Eltetal - SV 49 Eckardtshausen - D-Jugend
18:01 Uhr Fassbieranstich mit Musik

01.05.2026

10:00 Uhr Frühschoppen mit Bierwagen und Musik
11:00 Uhr Fußball Alt vs. Jung
14:00 Uhr Volleyballturnier für Mixed Mannschaften

Für alles ist gesorgt!

- Bierwagen
- Wurst vom Grill
- Kaffee und Kuchen
- Hüpfburg

Und viele andere sportliche und spaßige Aktivitäten.



© Valua Vitaly - stock.adobe.com

VEREINSNACHRICHTEN

IGBCE Ortsgruppe Oberer Wartburgkreis

1. Mai & Wandertag der IGBCE 2026

Die Mitglieder der neu gebildeten IGBCE Ortsgruppe Oberer Wartburgkreis sind mit ihren Ehepartnern und Kindern zu unserem Wandertag 2026 herzlich eingeladen.

Der Familienwandertag startet am Freitag, dem **01.05.2026 um 14.00 Uhr** am Wanderrastplatz nahe der Werrabrücke in Berka / Werra und führt uns zur Speisegaststätte Lindenallee in Untersuhl. Dafür wird ein Buszubringer eingerichtet, der um 13 Uhr in Dankmarshausen startet und mit Haltepunkten (Bushaltestellen) in Dippach, Vitzeroda (gegen 13.25 Uhr), Gospenroda, Horschlitt, Auenheim-Rienau und Herda nach Berka führt. Für unsere Kinder wird eine Hüpfburg zur Verfügung stehen. Nach guten Gesprächen und einer Stärkung beginnend um 15,00 Uhr mit Kaffee und Kuchen und Gegrilltem im Anschluss, kann die Heimreise per Bus gegen 19 Uhr oder zu Fuß angetreten werden.

Ich bitte alle Mitglieder unserer Ortsgruppe Oberer Wartburgkreis, die zu unserem 1. Mai Familienwandertag kommen wollen, sich bei mir zu melden. Erwin.Platzdasch@Yahoo.de oder 036922 29115

Der Vorstand der IGBCE Ortsgruppe
Erwin Platzdasch

Heimatverein Burkhardtroda

Reges Treiben zum Frühjahrsputz in Burkhardtroda

Am 11.04.2026 herrschte in Burkhardtroda wieder reges Treiben. Der Heimatverein FFW Burkhardtroda e.V. lud seine Mitglieder und alle Burkhardtöder Spatzen zum alljährlichen Frühjahrsputz im Dorf ein. Nach einem kurzen Stelldichein an der Bushaltestelle teilten wir uns in Gruppen auf. Mit Müllsäcken bewaffnet ging es für ein Team ortsauswärts an den Straßengräben entlang, um dort allerlei Müll und Unrat einzusammeln, den Menschen nachtsam in unserer schönen Umwelt verteilt hatten. Einige machten sich auf, um unser schönes Dorfgemeinschaftshaus auf Vordermann zu bringen. Neben einer Grundreinigung der Küche wurden fleißig Böden gewischt, Fenster geputzt und auch die Wege der Außenanlage wurden von Unkraut und Dreck befreit.



Im Zentrum von Burkhardtroda gab es ebenfalls allerlei zu tun. Der Park an der Bushaltestelle wurde von altem Laub und abgeworfenen Eicheln befreit. Die Straße und Gehwege rund um den Busplatz wurden ebenfalls gereinigt und das Unkraut großzügig entfernt. Auch für die Fenster des Bus-Häuschens gab es eine Grundreinigung. Besonders viel Fürsorge wurde an diesem Tag unserem Burkhardt zu teil, der geschrubbt und frisch geölt wieder fast wie neu aussieht.



Die Dorfplätze rund um die Kirche und den Friedhof wurden ebenfalls am Samstag und auch schon an den Vortagen von den fleißigen Anwohnern in Schuss gebracht.

Nach getaner Arbeit versammelten sich alle Helfer zur gemeinsamen Mittagspause bei Bratwurst und Bier an der Bushaltestelle.

Schützen-Verein Gerstungen 1869 e. V.

Einladung zum Königsschießen am 30.05.26

Am Samstag, dem 30.05.26 findet ab 16 Uhr das traditionelle Königsschießen mit anschließender Grillfeier statt.

Unser Wettbewerb läuft von 16:00 - 17:30 Uhr. Anschließend begrüßen wir das neue Königspaar mit einem Salutschießen.

Alle Vereinsmitglieder sind mit Partnern herzlich in den Schützenraum eingeladen!

Wir bitten um Erscheinen in Vereinsbekleidung und freuen uns auf einen spannenden Wettbewerb sowie einen netten Abend in geselliger Runde.

Mit besten Schützengrüßen
Der Vorstand

Der Laden

Ein Streifzug durch die Seele der Natur

Im voll besetzten Atelier von Arne Panke wurde es mucksmäusentill, als Sandra Blume ihre Lesung begann. Von „Nature Writing“ hatte ich bis zu diesem Abend noch nichts gehört und wurde von diesem Schreibstil so tief in der Seele berührt. Schon der Klang der ersten Worte legte sich wie ein zarter Nebel über den Raum - unaufdringlich, doch spürbar.



Im Zentrum standen Tagebucheinträge, die kunstvoll mit poetischer Prosa verwoben waren. Es waren keine bloßen Erinnerungen, sondern lebendige Momentaufnahmen: das Rascheln von Blättern im Wind, das Flimmern von Sonnenlicht auf Wasser, das leise Atmen des Waldes im Morgengrauen. Worte wurden hier zu Landschaften.

Besonders eindrucksvoll war die Art, wie Gefühle beschrieben wurden - nicht direkt, sondern durch die Sprache der Natur. Traurigkeit legte sich wie schwerer Tau auf die Seele, Hoffnung wuchs zaghaft wie ein junger Farn im Schatten, und Freude entfaltete sich wie eine Blüte im ersten Licht des Frühlings - kirschblütenfroh.



Ein zentrales Motiv des Abends war die bewusste Hingabe an die Stille. Sandra Blume beschrieb, wie sie ihre Seele „an die Stille verkauft“ habe - nicht als Verlust, sondern als Befreiung. In der Abkehr vom Lärm der Welt fand sie ein tiefes, stilles Glück, das nicht laut sein musste, um wahrhaftig zu sein.

Die Natur wurde dabei nicht nur betrachtet, sondern liebevoll und zärtlich gefühlt mit allen Sinnen: das Streifen der Hand über raue Baumrinde, das Lauschen auf das ferne Rufen eines Vogels, das Einatmen des Dufts feuchter Erde nach einem Sommerregen.

Anna Blume untermalte diese Hommage an die kleinen, oft übersehenen Wunder der Natur mit sanften Klavierklängen und schloss den Abend mit einem gefühlvollen Liedvortrag.



Ein Abend, der nicht nur gehört, sondern gespürt wurde - wie ein leiser Wind, der lange nach seinem Verwehen noch in den Zweigen nachklingt.

Sabine Quaas

Dr. Kurt Tucholsky - „Ein Kampf zwischen Poesie und Pamphlet“

Die Zeit des späten 19. Jahrhunderts und der Anfang des 20. Jahrhunderts sind von vielen technischen und politischen Revolutionen geprägt. Diese Zeit wurde von Literaten und anderen Künstlern sehr gut mit ihrer Arbeit beschrieben.

Es war ein Umdenken in der Gesellschaft. Den Künstlern gelingt es durch die damalige Freizügigkeit (in manchen Dingen), die neuen Möglichkeiten zu nutzen, um sich darin ausdrücken zu können.

Solch ein Freigeist war Dr. Kurt Tucholsky (1890-1935). Er war ein deutscher Literat und hat dies in seinem Wirken, aber auch in seinen Werken sehr gut festgehalten.

Tucholsky hat sich, zu Lebzeiten, in seinen Gedichten und Romanen mit der humorvollen Aufzeichnung von menschlichen Schwächen befasst. Aber er machte es sich auch zur Lebensaufgabe, mit seinen Werken eine politische Agitation für unpolitische Leser zu betreiben.

Die politische Aufklärung und das Wachrütteln der Deutschen zu deren Landespolitik, prägten ihn stark. Tucholsky war einer der bedeutendsten deutschen Journalisten, Satiriker, pazifistischer Gesellschaftskritiker und Schriftsteller der Weimarer Republik. Er selbst schützte sich damals mit Pseudonymen vor dem Ergreifen der Behörden, um seine Arbeit, wenn auch aus dem Exil, weiter leisten zu können.

Ihm wurde im Zuge der nationalsozialistischen Zeit seine deutsche Staatsbürgerschaft aberkannt. Genauso wie Heinrich Mann, Dr. Rudolf Breitscheidt oder Wilhelm Pieck. Seit 1924 arbeitete er von Paris aus und ab 1929 sogar von Schweden her, bis zu seinem Lebensende.

Tucholsky bringt die Stimmungslage der damaligen Zeit so gut zum Ausdruck, dass ich von seinen Werken und dessen Hintergründen, eine **Lesung** zu diesem Thema gestaltet habe und diese in unserem Gerstunger Kulturverein am **Samstag den 09. Mai 2026 um 18.00 Uhr im Atelier 3** (Gerstungen, Gartenstraße 3) für Sie halte.

Freundlichst Ihre
Katharina Straßburg

Jagdgenossenschaft Gerstungen

Protokoll zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Gerstungen

Die Mitgliederversammlung fand wie angekündigt am 16.04.2026 im „Gasthaus Lindenallee“ statt. Die dabei gefassten Beschlüsse und das Protokoll zur Jahreshauptversammlung liegen beim Jagdvorsteher - 99834 Gerstungen, Gartenstraße 18 a - zur Einsicht aus. Die Auszahlung des Reinerlöses wurde einstimmig beschlossen. Der Auskehranspruch kann binnen eines Monats nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Gerstungen, 21.04.2026

Manfred Weber
Jagdvorsteher

AWO-Ortsverein Gerstungen

Allen Geburtstagskindern im Monat Mai wünscht der Vorstand des Ortsvereins alles Gute, viel Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Frau Heidemarie Bischof
Frau Anita Eisenträger
Frau Inge Pötsch
Herr Gerhard Rohmeis
Frau Helga Wagner
Frau Roswitha Skwara
Frau Brunhilde Szymaniak
Herr Dieter Trümper
Frau Birgit Löhn
Frau Hannelore Unger
Frau Heike Fromm
Frau Edith Kelka



Wenn du am Morgen erwachst,
denke daran,
was für ein köstlicher Schatz es ist zu leben,
zu atmen und sich freuen zu können.
(Marc Aurel)



Einladung

Wir laden alle Seniorinnen und Senioren aus nah und fern zu unserem nächsten **Senioren-Kaffee** ein!



Wann: Donnerstag, den 21.05.2026,
um 14:30 Uhr

Wo: AWO Begegnungsstätte
Gerstungen

Freuen Sie sich auf einen gemütlichen Nachmittag bei Kaffee und Kuchen und guten Gesprächen in geselliger Runde.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

Anmeldungen wie immer bei Frau Anita Eisenträger
Nur am Montag, den 04.05.2026 von 10 - 16 Uhr
Telefon: 036922/20073

Freundlichen Grüße an alle
Ihr Team der AWO

Der AWO Ortsverein Gerstungen lädt zur ersten Busfahrt in diesem Jahr ein

Liebe Seniorinnen und Senioren,

wir laden Sie herzlich zu einer gemütlichen Busfahrt durch die wunderschöne Rhön ein!

Freuen Sie sich auf einen abwechslungsreichen Tag in geselliger Runde:

Kaffeetrinken in Fladungen

Genießen Sie Kaffee und Kuchen in entspannter Atmosphäre

Besuch der Wasserkuppe

Erleben Sie die herrliche Aussicht auf dem höchsten Berg der Rhön

Abendessen in Poppenhausen

Lassen Sie den Tag bei einem gemeinsamen Essen ausklingen

Datum: 12.05.2026

Abfahrt: 12:25 Uhr in Sallmannshausen
und dann im 5 Minuten Takt an den bekannten Haltestellen in Neustädt und Gerstungen

Fahrkosten: 20,00 € für Mitglieder und
25,00 € für Nichtmitglieder
Essen und Trinken ist Selbstzahlung

Wir freuen uns auf einen gemeinsamen Ausflug mit Ihnen.

Anmeldungen erfolgt bei Frau Anita Eisenträger:

Am Montag, den 04.05.2026 von 10 - 16 Uhr

(Zusammen mit der Anmeldung zum Kaffeenachmittag am 21.05.26)

Herzliche Grüße

**Der Vorstand
des AWO Ortsvereins Gerstungen**



VERANSTALTUNGEN

Angelverein „Werra-Aue“ Gerstungen e.V.

Der Angelverein „Werra-Aue“ Gerstungen e. V. lädt herzlich ein zur

Himmelfahrtsfeier am Pferderasen

am 15. Mai 2026 ab 10:00 Uhr

Freut euch auf einen geselligen Tag in schöner Umgebung mit guter Stimmung und netten Gesprächen! Für das leibliche Wohl ist selbstverständlich bestens gesorgt!

Kommt vorbei - wir freuen uns auf euch!

Euer Angelverein „Werra-Aue“ Gerstungen e.V.



Die nächsten Blutspendetermine in unserer Region



08. Mai	Oberellen	Bürgerbegegnungsstätte Friedensteinstraße 44	16:30 - 19:30 Uhr
29. Mai	Berka/ Werra	Regelschule „Eichelbergschule“ Herdaer Straße 8C	16:00 - 19:30 Uhr



HIMMELFAHRT

an den Untereller Teichen

START: 10:37 UHR

- BRATWURST VOM GRILL**
- FISCHBRÖTCHEN FRISCH AUF DIE HAND**
- ERFRISCHENDE KALTGETRÄNKE**

FÜR MÜDE VÄTER & DURSTIGE WANDERER

Unterellen Miteinander e.V. präsentiert

Mobiles Theater Eisenach

Bei der Feuerwehr wird der Kaffee kalt

Ein spannendes und lustiges Theaterstück für kleine und große Feuerwehrfans!

04. Mai 2026 **04. Mai 2026**
 15:30 Uhr
 DGH Unterellen

Für Kinder ab 4 Jahren

Tatütata! Wenn die Feuerwehr ausrückt, bleibt selbst der Kaffee stehen! Erlebt eine aufregende Geschichte voller Abenteuer, Mut und Verwandlungskunst - mit einem Schauspieler, der in viele Rollen schlüpft. Kommt vorbei und lasst euch verzaubern!

Wir freuen uns auf euch!
 Unterellen Miteinander e.V.

2. BURKHARDTRÖDER HIGHLANDGAMES

27.06.2026
AM SPORTPLATZ

JETZT TEAMS ANMELDEN!
 TEAMSTÄRKE = 4 PERSONEN

Jetzt online anmelden:

Die FFW Untersuhl lädt herzlich ein zum

Pfingstfest

IN UNTERSUHL

SONNTAG
24. MAI 2026
AUF DEM DORFPLATZ

15 Uhr Start mit dem Eisenbahner Blasorchester
 Kaffee und Kuchen
 Gebratenes vom Rost & kühle Getränke
 Hüpfburg für die Kinder
 Musikalischer Ausklang in den Abend



HIMMELFAHRT

IM ANGLERGRUND LAUCHRÖDEN

1957 LAUCHRÖDEN 1947 e.V.
ANGLER · NATUR · FREIZEIT

GEMÜTLICHES BEISAMMENSEIN
MUSIK
ALLERLEI GETRÄNKE
ROSTBRÄTEL
THÜRINGER BRATWURST
KAFFEE
SELBSTGEBACKENEN KUCHEN
FISCHBRÖTCHEN

14.05.26
AB 10 UHR

DER ANGLERVEREIN LAUCHRÖDEN FREUT SICH AUF EUCH!

HIMMELFAHRT

AM WEIßEN ROSS

(ehemals Elteschlösschen)

START, 12 UHR
Für Essen und Trinken ist gesorgt.

AB 13:00 UHR:
Kaffee & Kuchen

AB 15:00 UHR:
Blasmusik mit *Ventilgeklapper*

Angelverein Förtha „Im Teichental e.V.“

Egerländer-Konzert 27. Mai 2026



Mit dem Luftwaffenmusikkorps Erfurt

Rautenkranz, Gerstungen
15:00 Uhr Einlass | 16:00 Uhr Beginn

Vor dem Konzert gibt es Kaffee & Waffeln
Für Speis und Trank ist wie gewohnt gesorgt

Vorverkauf
12,00 €

VVK Stellen
Blumenschmiede Untersuhl
Bürgerbüro Gerstungen, Markt 13

Reitturnier in Richelsdorf

30.04. – 03.05.2026

Donnerstag, 30.04.

- Springen bis Klasse M**
- Tanz in den Mai mit DJ & Grillwürstchen

Freitag, 01.05.

- Springen bis Klasse S*
- Flammkuchen & Barbetrieb

Samstag, 02.05.

- Springen bis Klasse S*
- Musik, Gyros & Zaziki

Sonntag, 03.05.

- Springen bis Klasse S**
- Spießbraten & Kartoffelgratin

Eintritt frei!

- Würstchenbude & hausgemachter Kuchen
- Für Kinder: Hüpfburg & Glitzer-Tattoos



RUFNUMMERN

EINHEITSGEMEINDE GERSTUNGEN



Wilhelmstraße 53
99834 Gerstungen

Tel.: 036922-245-0

Fax: 036922-245-500

E-Mail: info@gerstungen.de

Internet: www.gerstungen.de

www.facebook.com/Gerstungen

Bürgerservicebüro Gerstungen

Markt 13

Montag geschlossen oder nach Vereinbarung

Dienstag 09.00 - 12.00 und 14.00 - 18.00 Uhr

Mittwoch geschlossen oder nach Vereinbarung

Donnerstag 09.00 - 12.00 und 14.00 - 16.00 Uhr

Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Bürgerbüro 036922-245-210

Einwohnermeldeamt 036922-245-212

Ordnungsamt 036922-245-220

Friedhofsverwaltung 036922-245-812

(nach telefonischer Vereinbarung)

Bürgerservicestelle Marksuhl

Bahnhofstraße 1

Montag 09.00 - 12.00 und 14.00 - 18.00 Uhr

Dienstag geschlossen oder nach Vereinbarung

Mittwoch geschlossen oder nach Vereinbarung

Donnerstag 09.00 - 12.00 und 14.00 - 18.00 Uhr

Freitag geschlossen oder nach Vereinbarung

Einwohnermeldeamt
und Friedhofsverwaltung 036922-245-213

Rathaus Gerstungen

Wilhelmstraße 53

Öffnungszeiten

Dienstag 14.00 - 18.00 Uhr

Sprechzeiten für Terminvereinbarungen

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr

Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Bürgermeister

Büro:

nach vorheriger telefonischer Vereinbarung 036922 245-101

Bürgermeister-Sprechstunde im Gerstunger Rathaus

Jeden ersten Dienstag im Monat 15 - 17 Uhr

Bürgermeister-Sprechstunde im Schloss in Marksuhl

Jeden ersten Montag im Monat 16 - 18 Uhr

Für diese Sprechstunden sind keine Anmeldungen notwendig.

Standesamt 036922-245-241

Liegenschaftsverwaltung 036922-245-421

Wohnungsverwaltung 036922-245-602

Bauverwaltung 036922-245-401

Ortsteilbürgermeister von Burkhardtroda: Maximilian Förtsch
telefonisch erreichbar unter: 0173-7220971

Ortsteilbürgermeister Eckardtshausen: Frank Heyder
telefonisch erreichbar unter: 0162-8544907

Ortsteilbürgermeister Gerstungen: Mathias Richter
telefonisch erreichbar unter: 0175-9639695

Ortsteilbürgermeister Lauchröden: Uwe Müller

telefonisch erreichbar unter: 0172-8617495

Ortsteilbürgermeister Marksuhl: Cliff Börner

telefonisch erreichbar unter: 0172-3541055

Ortsteilbürgermeister Neustädt: Volkmar Weißenborn

telefonisch erreichbar unter: 0170 5651592

Ortsteilbürgermeister Förtha: Frank Michalowski

telefonisch erreichbar unter: 0163-2027887

Ortsteilbürgermeister Oberellen: Hans-Werner Heichel

telefonisch erreichbar unter: 0170-2741991

Ortsteilbürgermeister Sallmannshausen: Jens Schwedes

telefonisch erreichbar unter: 036922-31754

Ortsteilbürgermeisterin Unterellen: Linda Ebert

telefonisch erreichbar unter: 0171-6001984

Ortsteilbürgermeister Wolfsburg-Unkeroda: Holger Fuß

telefonisch erreichbar unter: 0173-8920880

GEMEINDEWERKE GERSTUNGEN

WASSER | ABWASSER

Anschrift: Wilhelmstraße 45
99834 Gerstungen

Telefon 036922 245-711

Sprechzeiten

Dienstag 09.00-12.00 und
14.00-18.00 Uhr

Donnerstag 09.00-12.00 und
14.00-16.00 Uhr

Freitag 09.00-12.00 Uhr

Bereitschaft Wasser/Abwasser
(nach Dienstende in Notfällen) 036922 245-701

Werkleiter Herr Hast 036922 245-710

Planung / Bau Herr Ziehn 036922 245-703

Planung / Bau Herr Kallenbach 036922 245-702

Leiter Betrieb Herr Biehl 0175 1849264

Wasser/Abwasser Herr Trümper 0170 7816570

Abwassermeister Herr Golle 0151 61368143

GRÜN & SERVICE GERSTUNGEN

(Bauhof, Grünflächen etc.)

Tel. Büro Grün & Service 036922-245-821

Bereitschaftstelefone:

Bereich Bauhof Gerstungen 036922-245-897

Bereich Bauhof Eltetal 036922-245-898

Bereich Bauhof Marksuhl/WUK 036922-245-899

Sprechzeiten der Friedhofs- und
Grünflächenverwaltung 036922-245-812

Dienstag: (im Bürgerbüro Gerstungen) 09.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag: (in Marksuhl) 14.00 - 18.00 Uhr

WOHNUNGSBAU GERSTUNGEN

GERSTUNGER WOHNUNGSBAU GMBH

Gerstunger Wohnungsbau GmbH

Wilhelmstraße 53, 99834 Gerstungen

Tel. 036922-245-602

E-Mail: wohnung@gerstungen.de

Dienstag 09.00 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 09.00 - 12.00 u. 14.00 - 16.00 Uhr

Freitag 09.00 - 12.00 Uhr



BEREITSCHAFTSDIENSTE

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

bundesweit erreichbar über die: 116 117
Bei lebensbedrohlichen Zuständen: 112



Medizinisches Versorgungszentrum
Bad Salzungen – Betriebsstätte Gerstungen

Wilhelmstraße 76 („Spitze“)

HNO Praxis

Frau Galina Vogt
Facharzt für HNO-Heilkunde
Tel.036922-428376

Praxis für Gynäkologie

Frau Dr. med. Franziska George
Tel.036922 428371

Praxis für Hauterkrankungen/Allergien

Herr Dr. med. Peter Steigerwald
Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten
Tel. 036922 42 83 75

Dr. Marcus Barth, FA für Allgemeinmedizin und manuelle Medizin / Chirotherapie

Wilhelmstraße 76, Gerstungen,
Tel.036922-439139

Frau Kathrin Lohse, FÄ für Innere Medizin

Markt 11, Gerstungen
Tel. 036922-133939

Dr. med. Stefan Katzmann, Dr. med. Ute Katzmann - Fachärzte für Allgemeinmedizin

Lindenstraße 24, Wolfsburg-Unkeroda
Tel. 036925/61488

Die Praxis Dr. med. Stefan Katzmann und Dr. med. Ute Katzmann bleibt vom 29.04.26-15.05.26 geschlossen.

Vormittags ist die Praxis durch eine Schwester besetzt.

Ihr Praxisteam

Frau Dr. medic. Ariadna-Delia Luncan, Fachärztin für Allgemeinmedizin

Bahnhofstr. 32 im OT Marksuhl
Tel. 036925 / 60496

Tierärztliche Versorgung

Tierarztpraxis Jan Börner

Am Bach 86 A, Untersuhl Tel. 036922-20509 o. 31700
www.tierarztpraxisboerner.de

Bereitschaftsdienste der Zahnärzte

Zentrales Notdiensttelefon 116 117

Zahnarztpraxis Dr. med. dent. Birgit Baldofski
Gerstungen, OT Oberellen, Großgasse 25 036925-61316

Zahnarztpraxis Dr. med. dent. Wolfgang Baldofski
Gerstungen, Wilhelmstraße 78 036922-20217

Zahnarztpraxis Dr. med. dent. Michael Haas
Gerstungen, Schillerstraße 1, 036922-20208

Zahnarztpraxis Michael Höch
Werra-Suhl-Tal, OT Herda, Zum Gericht 5 036922-20885

Zahnarztpraxis Heidi Kaiser
Werra-Suhl-Tal, OT Berka/Werra, Schwanengasse 1 036922-20344

Zahnarztpraxis Dr. Daniela Bode
Gerstungen, OT Förtha, Mühlwiese 2036925-90885

Zahnarztpraxis Dr. med. dent. Johannes Neubauer
Gerstungen, OT Marksuhl, Bahnhofstraße 32 036925-60292

Bereitschaftsdienste der Apotheken

Auf folgender Internetseite erhalten sie unter Angabe der PLZ alle Apotheken-Notdienste - auch die der hessischen - tagesaktuell:

www.apotheken.de

NACH REDAKTIONSSCHLUSS EINGEGANGEN

Evangelisch-Lutherisches Pfarramt Oberellen

Wir laden herzlich
nach Förtha in unsere Kirche ein.

Am **09.05.2026**,
um **19:00Uhr**,
zum **4. Themengottesdienst**
im Kerzenschein,
beten und danach ein
Gläschen Wein.

Mit Musik von
Schlossband E.O.B.



im Rahmen ihrer
LIVETOUR
2026





Traueranzeigen

In dankbarer Erinnerung

Anzeigenannahme
Tel. 03677/2050-0 oder
anzeigen.wittich.de

In aller Stille haben wir im Kreis der Familie unsere liebe Mutter und Omi am 10.04.2026 beigesetzt.

Marianne Dorn

* 09.11.1930 † 12.03.2026



Für die erwiesene Anteilnahme und Beileidbekundungen möchten wir uns herzlich bedanken.

**Dr. H.-U.-Dorn
Ch.Dorn
mit Familien**



Wenn es dir möglich ist, mit nur einem kleinen Funken die Liebe in der Welt zu bereichern, dann hast du nicht umsonst gelebt.

Jack London

Auch in der Zeit der Trauer

sind wir für Sie da.

Trauerdanksagung.



Fordern Sie **kostenlos** unseren digitalen Musterkatalog an.
Oder als **Download** unter:
www.wittich.de/dienstleistungen/musterkataloge-anzeigen

SIE HABEN FRAGEN? MELDEN SIE SICH BEI UNS!
Telefonisch unter 036 77 / 2050-0 oder per E-Mail info@wittich-langewiesen.de





Traueranzeigen

In dankbarer Erinnerung

Anzeigenannahme
Tel. 03677/2050-0 oder
anzeigen.wittich.de



*Du bist
nicht mehr da,
wo du warst,
aber du
bist überall,
wo wir sind.*

Theodor Fontane

© stock.adobe.com - VRD

Du warst der Mittelpunkt unserer Familie ~ voller Liebe, Fürsorge und Wärme.
Dein Lächeln wird uns immer begleiten.
In unseren Erinnerungen und in unseren Herzen wirst Du immer weiterleben.

Herzlichen Dank
sagen wir allen Angehörigen, Nachbarn, Freunden und Bekannten, die sich mit uns verbunden fühlten und ihre Anteilnahme auf so vielfältige Weise zum Ausdruck brachten.

Besonders danken wir dem Team der Arztpraxis Dr. Katzmann, vor allem Frau Dr. Ute Katzmann für die Fürsorge und herzliche Betreuung in den letzten Jahren und Stunden.

Danke den Mitarbeiterinnen der DRK Sozialstation Herda - Nadine, Anja, Doreen und Alexandra für ihre kompetente Pflege und viele schöne Gespräche, die sie in den letzten Jahren geführt haben.

Großen Dank sagen wir dem Bestattungsinstitut H.-Werner Taubert und dem Blumeneck Nico Kallenbach für die würdevolle Ausgestaltung der Trauerfeier sowie dem Trauerredner Gerald Taubert für die zu Herzen gehenden Worte in der Abschiedsstunde.

Vielen Dank für die Ausrichtung des Trauerkaffees dem Ehepaar Ute und Bernd Möller sowie Hannelore Kubisch.

In liebevoller Erinnerung und großer Dankbarkeit
ihre Kinder, Enkel und Urenkel

Wolfsburg-Unkeroda, im April 2026

Und plötzlich ist da Stille...

In Liebe und Dankbarkeit nehmen wir Abschied von

Rolf Mey

29. Oktober 1948 – 16. März 2026

In stiller Trauer

Martin & Katharina mit Frieda und Clara
Christian & Claudia mit Colleen
Edgar & Christa mit Frank
sowie alle Familienangehörigen,
Freunde und Nachbarn

Marksuhl, im April 2026

Die Trauerfeier findet am Samstag, den 9. Mai 2026, um 14.00 Uhr
im Bestattungsinstitut Taubert, Am Sandgraben 6 in Großensee statt.

*Mit einer Danksagung
stellen Sie sicher, niemanden zu vergessen.*

© stock.adobe.com - LIGHTFIELD STUDIOS



Anzeigen online selbst gestalten & schalten.

So schnell & einfach
wie noch nie!



Einfach QR-Code scannen
oder anzeigen.wittich.de aufrufen
und schon kann es losgehen!



Jetzt auch
über Tablet &
Smartphone
möglich!

Mit unserem Online-Tool in nur wenigen Schritten zu Ihrer Anzeigenschaltung!

- ✓ private & gewerbliche Anzeigen
- ✓ zahlreiche Motivvorlagen & Gestaltungsmöglichkeiten
- ✓ eigene Bilder & Motive hochladen und anpassen
- ✓ einfache und übersichtliche Handhabung
- ✓ ganz flexibel von zuhause aus und mobil von unterwegs
- ✓ Anzeigen archivieren und jederzeit darauf zugreifen
- ✓ Zahlung bequem per PayPal, Kreditkarte oder SEPA-Lastschrift



Registrieren Sie sich jetzt online unter anzeigen.wittich.de

Einfach die Eckdaten eingeben und schon können Sie aus unseren Musterkatalogen eine Vielzahl an Motiven auswählen, modifizieren oder selbst kreativ werden!

Mit uns erreichen
Sie Menschen.



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Zeit für ein Glas Rosé!

Ein genussvoller Auftakt zum Sommer

ÜBER
50%
RABATT

~~64,65 €~~

29,99 €*

GOLD
Mundus
Vini



SCHOTT
ZWIESEL

VIER
GLÄSER
INKLUSIVE

VERSANDKOSTENFREI* BESTELLEN: vinos.de/kauftipp

Salud Amigos
30 Jahre Lebensfreude

Bester Fachhändler
Spanien 2026

Schnelle Lieferung
in 1-2 Werktagen

Über 140.000 Top-Bewertungen
von glücklichen Kunden

*Gratisversand gilt für Neukunden, sonst 2,99 € Versand je Bestellung. Angebot enthält 6 Roséweine à 0,75l/FI. und 4 Gläser von Schott Zwiesel. Angebot nur gültig innerhalb Deutschlands. Sollte ein Wein ausverkauft sein, wird automatisch der Folgejahrgang oder ein mind. gleichwertiger Wein beigelegt. Aktueller Paketinhalt unter vinos.de/kauftipp. Weitere Produktinformationen (Lebensmittelkennzeichnung) finden Sie unter vinos.de auf der jeweiligen Artikelseite. Angebot ist gültig, solange der Vorrat reicht. Es gelten unsere AGB. Grundpreis/L: 6,66 €. Preise verstehen sich inkl. MwSt. Büro: Wein & Vinos GmbH, Hardenbergstr. 9a, 10623 Berlin, 030 330 855 05 (Mo-Fr 9-16 Uhr). **Vorteilsnummer: 42666**

**ZUM
PAKET**





Ihr Rasentraktor oder Aufsitzmäher ist defekt?

- Wir kaufen:**
- ✓ Gebraucht, defekt, mit Motorschaden oder neuwertig
 - ✓ Schnelle & faire Abwicklung
 - ✓ Abholung nach verbindlicher Preiseinigung

Kontakt per Anruf oder WhatsApp: 0157 / 859 82 793
Mail: anfrage@traktor-export.de

Arbeit + Recht Daniela Morbach
Fachanwältin Arbeitsrecht,
zertifizierte Beraterin für
Kündigungsschutz VDA e.V.
03691 / 888 60 73
www.kreissl-morbach.de

Immobilien-Sofortkauf.de
Wir suchen Häuser!
☎ 06625-1820



Friedhofswald
GEHILFERSBERG

Vielfältige Bestattungsmöglichkeiten an Bäumen oder an einzigartigen Waldbodenplätzen – z. B. als Herz, Stern, Wildrose oder Lebensuhr.

Telefon: 0 66 51 / 980-900
friedhofswald-gehilfersberg.de

**Kostenfreie
Waldführungen:
09. Mai
13. Juni
11. Juli**

P Gehilfersberg, Rasdorf
jeweils samstags, 14 Uhr
Bitte um Anmeldung.

LIVE IN CONCERT
ZUM
MUTTERTAG

May it Bloom

10. MAI 2026
EINLASS: 14.00 UHR
BEGINN: 14.30 UHR
"ZUM WEISSEN ROSS" FÖRTHA

MARTIN SCHRÄPFER (PIANO) JANINE SAUER (VOCAL)

*Infos unter www.janinesauer.com
Tickets unter 036925/279025
0173/8356957

Rohrreinigung Rademacher

- 🔊 Rohrreinigung (WC - Küche - Keller - Bad)
- 🔊 Kanal TV - Untersuchung
- 🔊 Kanal-Sanierung (Ohne Aufzugraben)
- 🔊 Rückstausicherung

Ihr Ansprechpartner Für Ihre Region
Herr Schreiber
0151-74330809

24H

LW-Service auf einen Klick:
www.wittich.de

Testament-Erbrecht-Beratung
Gabi Viehmann - Fachanwältin für Erbrecht und Familienrecht
Telefon 03691 / 888 60 73
www.kreissl-morbach.de

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck.Internet.Mobil.



Wir sind jetzt ein Team

Ihr/e Gebietsverkaufsleiter/in vor Ort

Nick Assmann
Gebietsverkaufsleiter
Tel.: 0152 22614242
n.assmann@wittich-langewiesen.de

Nadine Twele
Verkaufsinendienst
Tel.: 0175 5951012
n.twele@wittich-langewiesen.de

www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen



Wir teilen schon seit 1959.

Wir sind schon lange weltweit vernetzt und teilen Ideen und Wissen mit lokalen Partnern. Damit arme und ausgegrenzte Menschen in Würde leben können.

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.